

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

23 (21.1.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 13. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 23.

Dienstag, 21. Januar 1908.

Badischer Landtag.

Zweite Kammer.

13. öffentliche Sitzung

am Samstag den 18. Januar 1908.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Anforderung unter Titel XII B § 1 im Budget des Ministeriums des Innern (Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch, 4. Teilforderung von 1 875 000 M.). Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer.

2. Desgleichen über die Anforderung unter Titel XVII B § 17 und die gegenüberstehende Einnahme unter Titel VIII B § 1 D.-Z. 15 (Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau, 2. Teilforderung von 28 500 Mark). Berichterstatter: Abg. Bergt.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1908 und 1909: Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII sowie Einnahme Titel I. — Drucksache Nr. 11 — Berichterstatter: Abg. Dr. Bing (Fortsetzung).

Zwischen Ziffer 2 und 3 wurde nachträglich eingeschoben die Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Anforderungen unter Titeln XI A § 12 und XI B § 8 im Budget des Ministeriums des Innern (Errichtung eines Landesbades in Dürheim, 20 000 M. und 40 000 M.). Berichterstatter: Abg. Kopf.

2. der Gemeinde Lenzkirch und Nachbargemeinden um Fortführung der Eisenbahn nach St. Blasien (übergeben von Abg. Duffner);
3. des Otto Kopp in Buzingen um Rechtshilfe;
4. des Karl Friedrich Knoll in Niedereggenen um Rechtshilfe (3. und 4. übergeben v. Abg. Koesch);
5. Der Gemeinden Ev. und Kath. Tennenbronn und ein Postfuhrwerk (übergeben von Abg. Meyr-Lahr).

Es werden Ziffer 1 der zu bildenden Kommission für die Beamtenvorlagen, Ziffer 2 der Kommission für Straßen und Eisenbahnen, und Ziffer 3 bis 5 der Petitionskommission überwiesen.

- b. Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen mit 80 Exemplaren einer „Graphischen Darstellung der Höchstbezüge vergleichbarer Beamtengruppen in Baden einerseits und im Reichsdienst, in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen andererseits als Nachtrag zur Beamtenvorlage.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben bemerkt der Berichterstatter:

Abg. Dr. Schofer (Zentr.): Namens der Budgetkommission habe ich zu berichten über Titel XII B. § 1 aus dem Budget des Ministeriums des Innern, also über die vierte Teilforderung zur Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch im Betrage von 1 875 000 M.

Die Beratung dieses Postens ist auf Wunsch der Großh. Regierung vorausgenommen worden; der Grund ist folgender: Der Krankenstand hat sich wesentlich vermehrt, was auch die Vermehrung der Krankenhäuser dringend nötig macht. Die Bauarbeiten zu den Neubauten müssen sofort ausgeschrieben und vergeben werden, was aber nur geschehen kann, wenn das Hohe Haus der betreffenden Position zugestimmt hat.

Es handelt sich um eine vierte Teilforderung. Die drei anderen Teilforderungen zusammen haben den Betrag von 3 434 500 M. erreicht.

Im wesentlichen soll die vierte Teilforderung zu 12 neuen Krankenhäusern verwendet werden, wie auf Seite

Am Regierungstisch: Seitens des Ministeriums des Innern dessen Präsident Wirkl. Geh. Rat Freiherr von und zu Bodman, Ministerialdirektor Dr. Glockner, Oberdirektor des Wasser- und Straßenbaus Dr. Krens, Ministerialrat Glad; seitens des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch, die Ministerialdirektoren Geh. Räte Dr. Hübsch und Becherer, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Trefzger, Buch, Oberstaatsanwalt Duffner, Dr. Reichardt, Ministerialrat Stoll und Landgerichtsrat Dr. Schmidt.

Präsident Fehrenbach eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

a. Petitionen:

1. der pensionierten Beamten der Gehaltsklassen G, H, J und K des badischen Beamtengesetzes um Erhöhung ihrer Pensionsbezüge;

71 des Budgets dargestellt ist. Der Kostenboranschlag liegt vor und ist durchgesehen worden. Das Wesentliche wird in dem schriftlichen Bericht, der noch zu erstatten ist, Ihnen noch mitgeteilt werden.

Ich stelle namens der Budgetkommission den Antrag auf *Annahme* dieser Position.

Die Anforderung wird hierauf *ohne Diskussion* einstimmig genehmigt.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung führt sodann aus der Berichterstatter:

Abg. **Hergt** (Zentr.): Im letzten Landtag wurde bekanntlich für die Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau eine erste Rate im Betrage von 64 000 Mark bewilligt. Der Gesamtaufwand für diese Straßenverbesserung war im letzten Landtag von der Grob. Regierung zu 87 500 M. angegeben. Es ist nun im außerordentlichen Budget der Straßenbauverwaltung eine weitere Anforderung als zweite Rate im Betrage von 23 500 M. eingestellt. Da es wünschenswert ist, daß diese Verbesserungsarbeit vorgenommen wird, bevor wieder der stärkste Straßenverkehr einsetzt, hat die Grob. Regierung beantragt, diesen Posten voraus zu behandeln.

Dieser Ausgabe steht in der Einnahme unter § 1 Ziffer 15 der Betrag von 5900 M. gegenüber, welcher von den Gemeinden ersetzt werden muß.

Die Budgetkommission beantragt diese Posten, 23 500 M. in Ausgabe und 5900 M. in Einnahme, zu genehmigen.

Die Anforderung wird hierauf *ohne Diskussion* einstimmig genehmigt.

Auf den Vorschlag des **Präsidenten** beschließt das Haus alsdann aus den gleichen Gründen wie bei den beiden bereits verhandelten Positionen die sofortige Behandlung der Anforderungen im Budget des Ministeriums des Innern unter Ausgabe Titel XI A. ordentlicher Etat § 12, 26 000 M. für die Errichtung eines Landesbades in Dürheim, und unter Titel XI B. außerordentlicher Etat § 8 40 000 M. für die Errichtung eines Landesbades in Dürheim, bauliche Herstellungen und innere Einrichtungen.

Hierzu bemerkt als Berichterstatter

Abg. **Kopf** (Zentr.): Die Grob. Regierung hat zur Begründung der in Frage stehenden Positionen vorgebracht, daß beabsichtigt sei, in Dürheim ein neues Landesbad zu errichten, und zwar zunächst in einem geweihten Lokal, nämlich in dem sogenannten Café Mall, das der Familie Mall in Donauwiesingen gehört und als Hotel gebaut ist. Es ist die Grob. Regierung der Ansicht, daß es sich empfehle, das Anwesen zunächst nur zu mieten, um zu sehen, ob es sich überhaupt für die gewollten Zwecke eignen wird. Bis jetzt ist man der Ansicht, daß das Haus sehr geeignet sei; es sollen 45 Betten untergebracht werden können und es seien große Veranden da, auf denen Liegehallen errichtet werden können. Man glaubt, da Dürheim eine große Zukunft habe, weil sich eben dort mit den Vorzügen der Soole auch noch diejenigen der Höhenluft verbinden, diese Situation rechtzeitig auszunützen zu sollen. Man glaubt auch, daß das Beabsichtigte gewissermaßen auch zur Entlastung des Landesbades in Baden-Baden führen würde.

Es sind nun im ordentlichen Etat für die Errichtung dieses Bades 20 000 M. angefordert, und zwar be-

rechnet sich dieser Aufwand folgendermaßen: Für die Miete 7000 M. (tatsächlich kostet die Miete aber nur 6500 Mark), für das Betriebspersonal 4000 M. und für Verpflegung und Sonstiges 9000 M. Das werden ja wohl dauernde Ausgaben sein. Demgegenüber steht aber, wie ich bemerken will, auch eine Einnahme im Budget, Titel X, ordentlicher Etat, Landesbad in Dürheim, 13 500 Mark, Ertrag an Verpflegungskosten-Beiträgen; diese Position kann ja wohl füglich erst später genehmigt werden, und ich habe sie deshalb nicht in den Antrag aufgenommen. Dagegen sind im außerordentlichen Budget weitere 40 000 Mark angefordert; diese sind nötig für die innere Einrichtung des Landesbades, nämlich für einige bauliche Herstellungen, die dringend sind, und dann insbesondere für die Beschaffung des Inventars, der Betten usw.

Die Budgetkommission hat die Anforderungen geprüft und nicht beanstandet. Sie hat nur gebeten, daß die Grob. Regierung uns den Mietvertrag, überhaupt den Vertrag, mitteile, den sie mit der Familie Mall abgeschlossen hat. Der Vertrag ist uns vorgelegt worden, und es geht daraus hervor, daß das Anwesen jetzt zu 6500 Mark vermietet ist. Die Vermieter haben es übernommen, noch einige bauliche Herstellungen zu machen: Verglasung der offenen Veranden, Herstellung eines Verbindungsganges zwischen Haus und Badegebäuden, dann Aufstellung eines weiteren Kessels und Vergrößerung des jetzigen Kesselraums, endlich Erstellung eines Abgabeläfers. Es soll der Kostenaufwand für diese Arbeiten nach Maßgabe der Voranschläge auf Begutachtung der Bezirksbauinspektion festgestellt und es sollen dann die tatsächlich erwachsenden Kosten der Familie Mall angemessen verzinst werden; man wird infolgedessen die Ziffer für den Mietzins um zwei- bis dreihundert Mark erhöhen müssen, so daß es zweckmäßig ist, daß wir in der Position die 7000 Mark „für Miete“ einfach stehen lassen.

Die Regierung hat nun auch dafür Sorge getragen, daß das Anwesen, sofern es sich für die in Betracht kommenden Zwecke geeignet erweisen sollte, uns nicht zum Kauf entgeht: sie hat sich von vornherein, und zwar zu einem feststehenden Preise, zum Preise von 130 000 M., das Vorkaufrecht gesichert, und zwar kann seitens des Staates die Geneigtheit zum Ankauf jederzeit erklärt werden, während die Vermietung auf die Dauer von 10 Jahren fest ist. Der genannte Preis wird als angemessen bezeichnet.

Die Budgetkommission hat sich von der Zweckmäßigkeit aller dieser Maßregeln überzeugt und empfiehlt Ihnen die *Annahme* dieser Position.

Die Anforderung wird sodann *ohne Diskussion* einstimmig genehmigt.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung führen weiter aus:

Abg. **Gierich** (Kons.): Nachdem wir in den letzten Tagen den interessanten Vortrag des Herrn Berichterstatters, und dann die nicht minder interessanten Ausführungen von Herren, die als ausübende Juristen mitten in der Praxis stehen, gehört haben, mag es vermessen erscheinen, wenn ein Laie, der das Rechtswesen immer nur von Fall zu Fall vor dem Richtertisch oder durch Belehrungen seitens seiner Anwälte hat kennen lernen, glaubt, zu dem gleichen Thema sich äußern zu dürfen.

Den Herren Kollegen Vinz und Meyr kann ich in dem was sie über das Grundbuch sagten, beistimmen. In die Ordnung, wie sie sich bis jetzt eingelebt hat, hat sich das Publikum gefunden, eine Aenderung etwa in der Richtung der Zentralisation würde im Lande Unzufriedenheit erregen. Unsere Gemein-

debevölkert ist daran gewöhnt, das Grundbuch auf seinem Rathhaus zu haben. Es ist daher erfreulich, daß der Herr Justizminister gestern Veranlassung genommen hat, in dieser Hinsicht beruhigende Erklärungen zu geben. Freilich, die großen Kosten, die die neue Grundbuchordnung gebracht hat, werden unangenehm empfunden. Beim Uebergang eines Grundstücks von einer Hand in die andere will es mit den Sporteln, die für die einzelnen Rechts-handlungen erhoben werden, kein Ende nehmen. Als besonders unangenehm werden auch diejenigen Kosten empfunden, die für das Eintragen einer Hypothek zur Sicherung des Kaufschillings entstehen, während Gebühren für die Eintragung des früheren Vorzugsrechts nicht erhoben wurden. Die Großh. Regierung hat ja eine Vorlage über die Regelung der Kosten in Grundbuchsachen und bei Zwangsvollstreckungen in Aussicht gestellt. Hoffentlich darf unter „Regelung“ Ermäßigung verstanden werden, denn bei allen einschlägigen Rechtsgeschäften, ebenso wie überhaupt in dem ganzen Zivilprozeß, wird über die hohen Sporteln geklagt.

Auch eine Beschleunigung im Zwangsvollstreckungsverfahren dürfte nicht unangebracht erscheinen.

Zum Gegensatz zu den Herren Abgg. Kopf und Muser meine ich sodann, man würde die Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte beim Publikum freudig begrüßen. Es ist nicht einzusehen, und wird beim Publikum auch nicht verstanden, warum der Einzelrichter an die geringeren Streitwerte von 300 Mark gebunden sein sollte. Die Beschränkung auf einen so niederen Betrag halte ich entschieden für unangemessen. Die Bestimmung wird auch jetzt schon umgangen, indem es ja öfter vorkommt, daß größere Forderungen in geteilten Beträgen eingeklagt werden, wodurch für den Richter dann nur mehr Arbeit entsteht. Man sollte glauben, daß den Amtsgerichten unbedenklich Sachen bis zur Höhe von 600 bis 800 M. sollten zugewiesen werden können, im Urkunden- und Wechselprozeß, wo in der Regel Einreden nicht erfolgen, dürfte vielleicht noch weiter gegangen werden. Es würde durch die Erweiterung eine Beschleunigung des Prozesses, worauf es doch manchmal sehr ankommt, eintreten, aber auch eine ganz erhebliche Verbilligung dadurch, daß die Parteien ihre Sachen in der Hauptsache selbst vertreten könnten. Wenn der Geschäftskreis der Amtsgerichte erweitert würde, könnten auch mehr Richter dabei unterkommen, auch könnten bei größeren Amtsgerichten Anwälte ihr Fortkommen finden, was jetzt, nicht zum Vorteil des rechtsuchenden Publikums, nicht immer der Fall sein soll. Damit wäre dann am besten der Ausbreitung der Rechtsagenten, denen man nach den gefrigen und vorgefrigten Auslassungen der Herren aus dem Anwaltsstand gar nicht hold zu sein scheint, entgegengewirkt. — Uebrigens glaube ich, verdient der genannte Berufsstand in seiner Allgemeinheit eine solche unfreundliche Beurteilung nicht. Ich habe schon Rechtsagenten kennen gelernt, die mit großer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit die ihnen erteilten Aufträge ausführten, selbst wenn es sich um Bagatellen handelte, mit denen man sich gar nicht getraut hätte, Rechtsanwälte zu belästigen. Auch von manchen Richtern hörte ich schon anerkennende Worte über deren Tätigkeit. — Wenn aber ein Anwalt an einem Amtsgericht sich soll halten können, dann muß ihm auch die Möglichkeit gegeben sein, seine Klienten beim Landgerichte zu vertreten. Das soll manchmal schwierig sein, indem die Großh. Regierung nur nach Anhören der Berufsvertretung über das Bedürfnis die Genehmigung zur Zulassung erteile.

Daß vielen jungen Leuten, die sich der juristischen Laufbahn gewidmet haben, durch die Assessorenverordnung ihr Fortkommen erschwert wird, finde ich auch hart, den Ausdruck, der gestern hier gebraucht wurde, „die Lüre vor der Nase zuschlagen“ habe ich auch schon gehört. Um diese Empfindung nicht aufkommen zu lassen, hätte man früher schon warnen sollen. Bei dem starken Zugang hätten sich die einzelnen allerdings schon lange jagen können, daß einmal eine Stodung eintreten muß. Wenn aber trotzdem immer ein so starker Andrang stattgefunden hat, so mag das daher kommen, daß seither das Studium der Rechtswissenschaft immer noch ein verhältnismäßig gesichertes Fortkommen garantierte, und daß nur mit ihm die höchsten Stellen in der Staatsverwaltung erreicht werden konnten. Neuerdings hat man ja bei uns in Baden mit dieser Uebung gebrochen, und auch Tüchtigkeit in anderen Berufen kommt zu Verdienst und Geltung.

Dem Stand der Gerichtsschreiber haben verschiedene der Herren anerkennende Worte gewidmet. Nach meinen Erfahrungen sind dieselben voll verdient. Man mag kommen, wann man will, so findet man immer aufmerksames freundliches Entgegenkommen und willige Auskunft. Der Vorschlag, der hier gemacht worden ist, den Gerichtsschreibern das Mahnverfahren zu übertragen, dürfte bei bevorstehender Neuordnung der Zivilprozessordnung zur Beachtung empfohlen werden. Damit könnten dann einige von den vielen noch im Akzuarstande stehenden geprüften Gerichtsschreibern geeignete Verwendung finden. Gerade bei den Gerichtsschreibern scheint ja die Warteliste eine sehr große zu sein. Es stehen, wie mir gesagt wurde, mehr als 300 Namen darauf. Wenn der Geschäftskreis der Gerichtsschreiberei erweitert wird, könnte auch da einmal eine bessere Beförderung eintreten, und damit würde wohl auch in diesem Berufe eine größere Zufriedenheit hergestellt.

Abg. Dr. Obkircher (natl.): Es ist vielleicht draußen im Lande und namentlich hier in der Stadt Karlsruhe erwartet worden, daß bei Gelegenheit der Beratung des Budgets der Justiz der Fall Hau zu einer breiteren Erörterung führen wird. Ich hatte diese Meinung nicht gehegt, denn ich hatte die Auffassung, daß der Fall sich nicht eigne für die Verhandlung in der Korporation, in der wir uns befinden. (Sehr richtig! im Zentrum u. bei den Nationalliberalen). Ich habe auch in den Ausführungen des Herrn Kollegen Fröh auf keinen Anlaß finden können, diese meine Meinung zu ändern. Denn Herr Kollege Fröh hat selbst ausgeführt, daß die Einzelvorkommnisse, die sich in dem Fall Hau zugetragen haben, und die er zum Gegenstand seines Vortrags und seiner Kritik gemacht hat, nur eben Einzelvorkommnisse seien, aus denen Schlüsse nicht zu ziehen seien dahin, daß die daran beteiligten Beamten auch sonst gegen die Pflichten ihres Amtes handeln würden. Er hat ausdrücklich anerkannt, daß es sich um ganz ausnahmsweise Verhältnisse und um ein ganz ausnahmsweises Vorgehen der betr. Beamten handelte. In solchen Fällen aber ist es eben glaube ich, nicht angebracht, solche Einzelvorkommnisse in einem Parlament zu erörtern. Wir wissen doch, daß alle Handlungen von richterlichen Personen und von Staatsanwälten nicht nur unter der öffentlichen Kritik stehen, sondern daß sie der Kritik auch innerhalb des Verfahrens selbst ausgesetzt sind, und daß ihnen diese Kritik in ausgiebiger Weise zuteil wird im Instanzenzug, wenn die Rechtsmittel eingelegt sind. Wenn aber dann ein Verfahren zum rechtskräftigen Abschluß gekommen ist, und diese Einzelvorkommnisse innerhalb des Verfahrens erörtert und kritisiert und von der oberen Instanz beurteilt sind, dann liegt, so möchte ich glauben, ein An-

laß zur öffentlichen Erörterung dieser Vorkommnisse nicht vor. Nachdem nun aber Herr Kollege Frühauß gestern diese Dinge in den Kreis seiner Ausführungen hereingezogen hat, und ich alsbald nach ihm zum Worte kam, muß ich ein paar Worte wenigstens darüber sagen.

Der Fall Hau ist rechtskräftig abgeschlossen. Ein Verbrecher ist seiner verdienten Strafe entgegengeführt worden; ja es ist ihm durch die Gnade des Landesherrn die Begnadigung zuteil geworden. Die Schuldfrage kann nicht mehr erörtert werden. Es gibt allerdings noch einen prozessual zulässigen Weg, die Schuldfrage noch einmal aufzurollen. Wir wollen abwarten, ob das geschehen wird und mit welchem Erfolg. Herr Kollege Frühauß hat nun aber einzelne Vorfälle aus dem Verlaufe des Prozesses besprochen, aber, wie ich glaube, von einem Standpunkt aus, dem man den Vorwurf der absolutesten Voreingenommenheit und Einseitigkeit nicht ersparen kann. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es hätte nicht vorkommen dürfen, daß der Verteidiger des Angeklagten Hau hier in dieser Weise einen Verteidiger findet. (Abg. Dr. Zehnter: Sehr richtig! Abg. Benedey: Er sollte auch nicht angegriffen werden!) Ja, er ist tatsächlich angegriffen worden; vielleicht kann ich darauf nachher noch zu sprechen kommen. Es hätte nicht geschehen dürfen, daß hier ganz im Sinn der Verteidigung im Strafverfahren ein Vortrag gehalten wird. Den Vorwurf des gänzlichen Mangels an Objektivität muß ich dem Herrn Kollegen Frühauß machen, denn sonst könnte der Anschein erweckt werden, als ob das Verhalten des Verteidigers in jenem Strafprozeß völlig einwandfrei gewesen wäre; und dem ist nicht so. Es kann mir nicht beikommen, in die Einzelheiten einzudringen, das ist Sache der Vertretung der Großh. Regierung, und ich hoffe und wünsche, daß die Großh. Regierung Anlaß nehmen wird, auf diese einzelnen Ausstellungen des Herrn Kollegen Frühauß einzugehen, damit nicht in der Deffentlichkeit der Anschein erweckt wird, als ob die Dinge sich so zugetragen hätten, wie er sie vorgetragen hat.

Ich sage: der Verteidiger hat in diesem Strafverfahren gefehlt. Das zu sagen ist auch demjenigen erlaubt, der die Einzelheiten nicht gründlich aus eigener Anschauung kennt, wie ich es von mir sagen muß. Auch derjenige, der nur aus der Presse die Vorkommnisse kennen gelernt hat, hat doch den Eindruck gewonnen, daß die Deffentlichkeit zu Zwecken der Verteidigung in einer Weise in Anspruch genommen worden ist, wie es im badischen Land, Gott sei Dank, bisher nicht erlebt worden ist. (Sehr richtig!) Und man konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob wohlüberlegt, bewußt, planmäßig die Presse dazu benützt werden wollte, um auf die öffentliche Meinung und durch die öffentliche Meinung auf das Richterkollegium der Geschworenen zu wirken. (Abg. Schmidt-Karlsruhe: Sehr richtig!) Das ist eine beklagenswerte Erscheinung, die nicht scharf genug kritisiert werden kann. Allerdings haben wir ja schon in anderen Teilen des deutschen Reiches da und dort einmal erlebt, daß die Verteidigung in dieser Weise gearbeitet hat, ein ganzes Presbikollegium um sich versammelt hat, um in der Presse und dadurch in der Deffentlichkeit Stimmung zu machen. Aber bei uns war das bis jetzt nicht der Fall. Und wenn Herr Kollege Frühauß, ich nehme an, mit vollem Recht, sagen konnte, daß bei allen Beteiligten und im Publikum ein hohes Maß von Nervosität zum Vorschein gekommen sei, so ist diese Nervosität nach meiner Beurteilung wenigstens zum größten Teil auf die Art zurückzuführen, wie die Sache in der Presse behandelt worden ist.

Ich will ja aber wie gesagt den Fall Hau nicht näher erörtern. Ich glaube, die Großh. Regierung wird in der Lage sein, das Verhalten der beteiligten Beamten in Schutz zu nehmen und die nötigen Erklärungen zu geben. Dann erst, wenn wir auch diese Seite gesehen haben, werden wir in der Lage sein, uns ein Urteil darüber zu bilden, ob nicht auch auf Seiten der beteiligten Beamten Fehler gemacht worden sind, Fehler übrigens, die sich bei der Außerordentlichkeit des Falles sehr wohl verstehen ließen. Herr Kollege Frühauß hat ja auch selbst anerkannt, daß die beteiligten Beamten, abgesehen von diesen von ihm erörterten angeblichen Verfehlungen, durchaus einwandfrei daständen, und daß es überraschend hätte, daß gerade sie sich zu solchem Vorgehen hätten bestimmen lassen. Ich hatte mir indessen anderes zu sprechen vorgelegt, und darauf will ich jetzt kommen.

Die Assessorenverordnung ist von verschiedenen Seiten bereits behandelt worden; es ist dabei zunächst meiner Ansicht nach nicht genügend zum Ausdruck gebracht worden, daß diese Verordnung nicht nur das Ressort der Justiz, sondern auch das Ressort des Innern berührt. Bei der Beurteilung dieser landesherrlichen Verordnung muß im voraus ohne weiteres zugegeben werden, daß die Großh. Regierung sich in einer Notlage befunden hat, in einem Notstand, der nach Abhilfe verlangt hat. Aber dieser Notstand ist doch nicht plötzlich hervorgetreten, nicht von heute auf morgen, sondern er war seit einer Reihe von Jahren voraussehbar. Auch die Zahlen die die Großh. Regierung uns gegeben hat über den zunehmenden Zubrang zu den beiden juristischen Staatsprüfungen, beweisen, daß sich schon seit dem Jahre 1900 voraussehen ließ, die Zahl der Bewerber auf den juristischen Staatsdienst werde schließlich so groß sein, daß der Andrang kaum mehr bewältigt werden könnte; deshalb muß man sich doch die Frage vorlegen, ob es denn nicht möglich gewesen wäre, schon in einem früheren Zeitpunkt durch wohl begründete Abmahnungen die Eltern und die Abiturienten unserer Mittelschulen selbst aufmerksam zu machen auf die Folgen der Wahl des juristischen Studiums. Wir erfahren aus der Mitteilung der Großh. Regierung, welche dem Bericht beigedruckt ist, ja allerdings, daß eine solche Abmahnung im vergangenen Sommer erfolgt ist, und der Herr Staatsminister hat gestern gesagt, daß auch in früheren Jahren schon solche Abmahnungen erfolgt sind, aber ob diese Abmahnungen mit der erforderlichen und den Tatsachen entsprechenden Begründung versehen worden sind, ob dabei scharf genug betont worden ist, daß diejenigen, die trotz der Abmahnungen sich dem Studium zuwenden, lange Jahre auf ihre Anstellung warten, ja sogar in schwere finanzielle Bedrängnis kommen könnten, das vermag ich nicht zu übersehen. Ich möchte aber fast glauben, daß das nicht in dieser Weise geschehen ist, denn sonst hätten die Abmahnungen notwendig eine Wirkung haben müssen. Solche Abmahnungen enthalten zwar immer, wie ich nicht verkenne, eine gewisse Gefahr. Sie könnten zur Folge haben, daß auch solche, die aus innerlichem Beruf das Studium der Jurisprudenz ergreifen wollten, abgeschreckt werden; das wäre beklagenswert. Die anderen aber — und die sind wohl in der größeren Zahl —, die sich diesem Studium zuwenden aus anderen, äußeren Gründen, namentlich auch aus dem Grunde, weil sie eben darin eine Brotverforgung erblicken, wenn diese durch die Abmahnungen abgeschreckt worden wären, so hätte ich darin etwas Beklagenswertes nicht finden können.

Die Großh. Regierung erklärt nun, es sei in den letzten Jahren mehr und mehr vorgekommen, daß gerade die befähigteren und strebsameren Elemente nach abgelegter Prüfung aus dem staatlichen Dienst aus-

geschieden wären. In erheblicher Zahl scheint das nicht der Fall gewesen zu sein, ich wenigstens habe von solchen Ausscheiden nur in ganz vereinzelt Fällen gehört und, wenn das selbst in größerem Umfang geschehen wäre, so würde ich darin bei den bestehenden Verhältnissen ein Unglück nicht haben erblicken können, denn wenn solche strebsamere und tüchtigere Elemente dem Reichs- oder Gemeinbedienst zuwenden, so befinden sie sich doch auch im öffentlichen Dienst, und bringen in jenem Dienst alle ihre Vorzüge mit zum Wohle der Öffentlichkeit, gerade so, wie das der Fall gewesen wäre, wenn sie sich dem badischen Staatsdienst zugewendet hätten. Auch wenn solche Elemente in die Rechtsanwaltschaft übergegangen sind, so ist das gewiß nicht zu beklagen; im Gegenteil, denn auch die Rechtsanwaltschaft bildet ebensoviele einen Teil derjenigen Organe, welche zur Rechtspflege gehören und für eine geordnete Rechtspflege ebenso wichtig sind, wie das bezüglich des richterlichen Personals der Fall ist. Aber, wie gesagt, in großem Umfang kann dieser Exodus aus dem Staatsdienst nicht vorgekommen sein, denn die Großh. Regierung erklärt ja selbst, daß sie heute noch in größter Verlegenheit wäre, wie sie gerade den tüchtigeren Elementen zu einer rascheren Anstellung verhelfen könne, wenn die Assessorenverordnung nicht erlassen worden wäre. Ich glaube sogar, wir leiden jetzt eher an einem Ueberfluß von tüchtigen und berufenen Kräften für die Verwendung im staatlichen Dienst. Die Notlage, die nicht zu leugnen ist, gereicht also mehr den jungen Juristen als der staatlichen Verwaltung zum Schaden. Diese jungen Juristen hätten, wenn sie Augen und Ohren offen gemacht hätten, die Entwicklung voraussehen können; sie haben dadurch, daß sie trotz der großen Zahl von Kollegen das Studium fortgesetzt haben, daß sie sich gleichzeitig mit so vielen anderen den beiden juristischen Prüfungen unterworfen haben, mit sehenden Augen sich dieser Konkurrenz ausgesetzt, und konnten also mit der Tatsache rechnen, daß es für sie einmal schwer sein wird, zu einer baldigen Anstellung zu kommen. Ihnen geschieht also kein Unrecht damit, daß man sie unter dieser Tatsache leiden läßt. Ein Unrecht geschieht aber allen denjenigen, die nach bestandener Prüfung die Eröffnung erhalten, daß sie nicht in den staatlichen Dienst kommen werden, obschon man ihre Befähigung hierfür im übrigen ja anerkennt. Es geschieht ihnen ein Unrecht in einem gewissen Sinn: Daß das Bestehen der zweiten Prüfung keinen Anspruch auf Verwendung im staatlichen Dienst gewähre, stand schon in der alten Verordnung geschrieben; aber es ist von der Möglichkeit der Zurückweisung bisher nur in ganz vereinzelt, ich will sogar sagen, in zu wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden; dadurch hat man sich allmählich daran gewöhnt, daß derjenige, der die beiden Prüfungen bestanden hat, wenn er die nötige Zeit abwarten will, in den staatlichen Dienst der Justiz eben einfach übernommen wird.

Die besprochene Notlage ist für die Justizverwaltung namentlich von dem Augenblick an ganz besonders groß geworden, als die innere Verwaltung sich dazu entschlossen hat, den numerus clausus und die freie Auswahl unter den Anwärtern auf den staatlichen Dienst für ihren Verwaltungsweig einzuführen; dies ist ja schon vor einer Reihe von Jahren geschehen. Darin lag für die Justizverwaltung eine gewisse Gefahr, weil diejenigen Elemente, die von der inneren Verwaltung als ungeeignet befunden waren, ihr verblieben; es war auch für das Ansehen der Justiz nicht vorteilhaft, daß die erste Auswahl von der inneren Verwaltung vorgenommen wurde und dann der Rest der Justizverwaltung zur Verwendung überlassen blieb. In dieser Not hat sich nun die Großh. Regierung, wie

sie in der gedruckten Erklärung ausführt, nach Hilfsmitteln umgesehen, sie hat verschiedene Möglichkeiten erwogen und ist dabei zu der Ansicht gekommen, daß alle die anderen Möglichkeiten nicht praktikabel wären. Ich bin damit ganz einverstanden. Sie ist dann schließlich zu dem Ausweg gekommen, den wir in der sogenannten Assessorenverordnung besprochen finden.

Es ist über die Gründe, die gegen die Erlassung dieser Verordnung vorgebracht werden können, bereits ausführlich gesprochen worden, und ich will diese Gründe nicht wiederholen, aber allgemein bemerken, daß ich mich diesen Gründen durchaus anschließe, Gründe, wie sie in Vollständigkeit, Ueberständigkeit und Klarheit in jener Ausführung des Geheimen Hofrats Rosin in Freiburg in der Deutschen Juristenzeitung auseinandergesetzt sind. Das Kriterium für die Aufnahme in den staatlichen Dienst soll nach der Verordnung gefunden werden in der Bewährung der Rechtspraktikanten während ihrer Vorbereitungszeit vor der zweiten Prüfung, und dann in dem Ergebnis dieser zweiten Prüfung. Es ist ja ohne weiteres klar, daß, wenn die jungen Leute vor sich sehen, von den Zeugnissen, die meine Vorgesetzten in der Praktikantenzeit über mich abgeben, hängt zu einem Teil mein späteres Schicksal ab, entscheidet sich die Frage, ob ich dereinst in den staatlichen Dienst übernommen werde —, daß dann unter diesem Druck die schwächeren Charaktere geneigt sind, einem gewissen Strebertum sich hinzugeben. Das ist eine Gefahr für den Charakter dieser jungen Leute, und gerade bei den erwünschteren selbständigen Naturen liegt dann die Gefahr vor, daß sie in Differenzen mit ihren Vorgesetzten, an denen doch nicht immer sie, sondern auch manchmal die Vorgesetzten schuldig sind, in der Weise benachteiligt werden, daß ein etwaiger ungünstiger Bericht des Vorgesetzten ausschlaggebend wird bei der Entscheidung der Frage, ob sie in den staatlichen Dienst übernommen werden sollen oder nicht. Und dann kommen die jungen Leute an die Prüfung heran und damit eine äußerst schwierige Vorbereitungszeit, wenn sie die für diese Prüfung nötigen Kenntnisse erwerben wollen. Das Studium während dieser Vorbereitungszeit ist früher unter ganz anderen Gesichtspunkten vorgenommen worden, als das jetzt häufig der Fall ist. Denn nicht das geistige Eindringen in den massenhaften Stoff an Gesetzen, an Literatur und Rechtsprechung allein ist jetzt die Richtschnur, vielmehr ist der hauptsächlichste Gedanke: Wie muß ich es anfangen, um eine gute Note oder wenigstens einen guten Platz in der Prüfung zu erwerben? Es werden dabei, ganz begreiflicherweise, Hilfsmittel angewendet, die die Gefahr in sich tragen, daß eine Menge Schulweisheit, von Memorierstoff aufgenommen wird, der zwar den Einzelnen befähigt, in der Prüfung gut zu bestehen, ja vielleicht mit paraten Kenntnissen zu glänzen, die aber noch lange kein Beweis dafür sind, daß der Betreffende auch in der Lage ist, schwierige Rechtsmaterien von den richtigen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten aus zu behandeln. Solche Hilfsmittel sind früher nicht angewendet worden, wenigstens nicht in dem Umfang wie heute. Ich meine vor allem das Hilfsmittel des Einpaulens, das ich für ganz besonders bedenklich halte. Man hat in früheren Zeiten bei uns bemängelt, daß in Norddeutschland dieses Einpaulen vor der ersten juristischen Prüfung einen so weiten Umfang angenommen hat, und war froh, daß das bei uns nicht der Fall war. Und nun sind wir in die Situation geraten, daß dieses Einpaulen nicht vor der ersten, sondern vor der zweiten Prüfung in Anwendung kommt und zwar wie gesagt in breitem Umfang. Das ist eine unliebsame Erscheinung, die gezeitigt ist dadurch, daß auf die Note und auf den

Platz in der zweiten Prüfung das ausschlaggebende, das entscheidende Gewicht für die ganze Zukunft eines Mannes gelegt wird. Dieses Einpausen ist auch eine recht teure Sache, denn diejenigen Herren, die sich damit abgeben, lassen sich dafür gut bezahlen. Ich nehme ihnen das garnicht übel, namentlich wenn sie Praktiker sind, die im staatlichen Dienst stehen, denn sie können eine Zubuße zu ihren kärglichen Bezahlungen sehr gut brauchen. Aber auf der anderen Seite wird auf diese Weise vielfach die Erlangung der besseren Note und des besseren Platzes zu einem Privilegium der Wohlhabenden, weil nur diese in der Lage sind, die hohen Honorare zu bezahlen. Und auch das ist eine unerwünschte Erscheinung. Unerwünscht ist aber auf alle Fälle, daß die Prüflinge unter ganz verschiedenen Voraussetzungen diese Vorbereitung vornehmen, in ganz ungleicher Weise ihr Wissen für die Prüfung sich verschaffen, während doch nach den Vorschriften bei der Ermittlung der Prüfungsergebnisse nicht nur sondern auch bei der Frage der Zulassung zum staatlichen Dienst alles so gehalten wird, als ob alle Geprüften unter gleichen Voraussetzungen ihr Wissen sich erworben hätten. Auf diese Ungunst der Verhältnisse hinzuweisen, wollte ich nicht unterlassen. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses geschieht ja allerdings nach Vorschriften, die eine absolute Gewähr der absoluten Unparteilichkeit bieten. Auch die Art und Weise, wie dann für den Staatsdienst ausgewählt wird, kann unzweifelhaft als objektiv und unparteiisch anerkannt werden. Aber all die Zufälligkeiten, die bei solchen Prüfungen mitspielen und nicht vermieden werden können, können trotzdem bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses kaum berücksichtigt werden. Ein Mann, der ein sehr kompetentes Urteil darüber für sich in Anspruch nehmen kann — es ist der langjährige verdiente Vorsitzende der Prüfungskommission für das zweite juristische Examen, Seine Excellenz der frühere Oberlandesgerichtspräsident Dr. Schneider —, hat sich vor langen Jahren einmal darüber ausgesprochen, daß bei der staatlichen Anstellung die Note und der Platz in der Prüfung als alleiniges Kriterium nicht angewendet werden sollte; das könne wohl kaum jemand so gut wie er nach seinen langjährigen Erfahrungen beurteilen. Er war vielmehr der Meinung, daß neben dem Prüfungsergebnis auch die Bewährung der jungen Juristen in der Praxis bei der Frage, wann und wo der Betreffende zur Anstellung kommen solle, sehr in das Gewicht fallen müsse. Für den staatlichen Dienst kommt es ja aber auch gar nicht allein auf die wissenschaftliche Befähigung, auf die paraten Kenntnisse an; ein ganz besonders wichtiges Moment ist daneben die Charakterbildung der Einzelnen. Darüber kann eine Prüfung nicht abgelegt werden, darüber kann aber ein Urteil gewonnen werden von dem Augenblick an, wo der junge Jurist in eine selbständige Stellung hinausgestellt ist, wo er Gelegenheit hat, seinen Charakter zu erweisen, wo er Gelegenheit hat, zu zeigen, ob er dasjenige Maß von Pflichtgefühl, dasjenige Maß von Streben nach absoluter Wahrhaftigkeit und Unparteilichkeit besitzt, welches für die Bewährung im staatlichen Dienst unumgänglich notwendig ist.

Wenn dann die Prüfung abgelegt ist und nach der Afsessorenverordnung entschieden ist, ob der Betreffende in den Dienst der inneren Verwaltung oder der Justiz übernommen wird, dann kommt noch die Ungleichheit in der Reihenfolge der Anstellung.

Die „Guten“ und die „Vorzüglichen“ werden den anderen vorgezogen, nicht nur über ein, sondern über zwei Examina hinaus. Ich sprach von „Vorzüglichen“; diese Note soll ja nach der Verordnung auch gegeben

werden; aber wir wissen, daß sie vielleicht alle 10 Jahre nur einmal gegeben wird. Auch die Note „gut“ wird nur selten gegeben; 2, 3, 4, höchstens 6 aus einer Prüfung erhalten diese Note, und alle anderen werden nach der neuen Verordnung zwar nicht als „hinlänglich“, sondern schlechtweg als „bestanden“ erklärt. Es ist gestern von einer Seite davon gesprochen worden, als ob diese „hinlänglichen“ oder nur „Bestandenen“ minder qualifiziert und unerwünschte Elemente wären; das ist durchaus nicht der Fall. Wir wissen ja, daß eine große Anzahl von solchen, die bisher mit der Note „hinlänglich“ aus der Prüfung gekommen sind, gerade durch Bewährung in der Praxis sich hervorgetan haben, daß sie sich häufig besser bewährt haben als die anderen, die die Note „gut“ erlangt hatten.

Es scheint mir aber auch darin etwas Ungereimtes zu liegen, daß in der großen Zahl derjenigen, die weder „vorzüglich“ noch „gut“ als Note erhalten haben, weiter gar kein Unterschied mehr gemacht wird, und ich sehe gar nicht ein, warum man nicht noch eine Zwischennote eingeführt hat. Es ist doch wirklich nicht angebracht, daß alle diejenigen, die vielleicht so nahe an der Note „gut“ sind, daß sie nur in wenigen Punkten, vielleicht nur in einem Punkt sich unterscheiden von denjenigen, die noch die Note „gut“ erhalten haben, genau gleich behandelt werden, daß sie namentlich auch gleich behandelt werden in dem Maße des Uebergangens durch diejenigen, die die Note „gut“ erhalten haben. Warum soll derjenige, der mit einem oder zwei Punkten weniger aus dem Examen herausgekommen ist als der andere, der noch „gut“ erhalten hat, nun von den „gut“ Bestandenen aus dem folgenden und dem nächstfolgenden Examen übergangen werden, während es vielleicht nur auf einem Zufall beruht, daß er nicht auch noch die Note „gut“ erhalten hat? Das scheint mir unrichtig zu sein; mit dieser Praxis sollte gebrochen werden. Ich möchte der Großh. Regierung empfehlen, daß, wenn diese Afsessoren-Verordnung einer nochmaligen Durchsicht unterzogen wird — und ich hoffe, daß das geschieht — daß dann die Note „ziemlich gut“ eingeführt werde.

Das Damoklesschwert der Zurückweisung aus dem Staatsdienste schwebt aber auch noch über denjenigen, die in den Dienst übernommen worden sind, namentlich auch über denjenigen, die jetzt in der Uebergangszeit den Titel Gerichtsassessor erhalten haben und zunächst als in Staatsdienste befindlich behandelt werden. Das ist nicht nur für die Betreffenden eine äußerst unangenehme Sache, sondern kann auch unter Umständen zu schweren Folgen führen. Die Gerichtsassessoren werden häufig als Dienstverweser bei den Amtsgerichten verwendet, und sind so, wenn auch nur vorübergehend, in richterlichen Stellungen. Man hat es sonst als ein hohes Gut betrachtet, daß Richter unabhängig, selbständig sind, und man hat für sie alle die Rechtsgarantien gefordert, die die neuere Zeit dafür überhaupt gefunden hat. Die Gerichtsassessoren sind aber namentlich heute die abhängigsten Menschen, die man sich denken kann. Sie schweben ständig in Gefahr, daß sie auch nachträglich noch aus dem Staatsdienste zurückgewiesen werden. Sie leiden unter diesem Druck wesentlich dann, wenn sie einmal in die Lage kommen, in einen Konflikt mit einer andern Behörde (nicht mit der Staatsanwaltschaft, aber beispielsweise mit dem Bezirksamt) zu geraten, wenn z. B. der Fall sich ereignet, daß die Beurteilung eines Rechtsfalles, wie sie von seiten der Verwaltungsbehörde stattgefunden hat, von ihnen nicht als richtig anerkannt wird, und sie ihre abweichende Beurteilung in der Entscheidung zum Ausdruck bringen. Wenn dann ein solcher richterlicher Beamter etwa so in mehreren vielleicht bedeutungsvolleren Fällen mit der Verwaltungsbehörde in Konflikt geraten

ist, könnte es leicht geschehen, daß auch dieses bei der Frage der definitiven Anstellung in Betracht gezogen wird.

Es sind aber weiter tatsächlich Fälle vorgekommen, daß Gerichtsassessoren, auch nachdem sie nach abgelegter zweiter Prüfung schon jahrelang im staatlichen Dienste waren, und ohne daß sie sich etwas zu Schulden kommen ließen oder ihre Dienstführung zu irgend erheblichen Ausstellungen gefährdet hätte, gewisse Maßnahmen zurückgewiesen worden sind, indem ihnen eröffnet wurde, daß sie überhaupt keine Aussicht auf Anstellung im staatlichen Dienste haben, außer in untergeordneten Stellungen, die sonst nicht mit Juristen besetzt werden. Das kommt der Zurückweisung vom staatlichen Dienst nahezu gleich, und ich glaube, die Härte, die darin gelegen ist, hätte man vermeiden sollen. Man hätte keinesfalls die Rückwirkung des Gedankens, der in der Assessorenverordnung zum Ausdruck gekommen ist, soweit gehen lassen sollen, daß man ihn auch noch auf solche Personen anwendet, die schon mehrere Jahre nach abgelegter zweiter Prüfung in staatlichem Dienst verwendet worden sind. Es handelt sich da nicht nur um einen Fall — das möchte ich der Großh. Regierung nebenbei bemerken —, sondern es handelt sich um mehrere Fälle dieser Art, die ich beklage, und in welchen ich mich zum Verteidiger der betreffenden Persönlichkeiten aufspielen möchte. Man greift so in das Leben eines Menschen, der sich nichts zu Schulden kommen lassen hat, ein in einem Zeitpunkt, wo er nicht mehr in in der Lage ist, sich einer andern Lebensbahn zuzuwenden, man vernichtet förmlich seine Existenz, mindestens seine Lebenskraft und seine Berufsfähigkeit, und man vernichtet auch seine finanzielle Existenz.

Es ist gestern schon genug davon gesprochen worden, daß diejenigen, die weder als Regierungs- noch als Gerichtsassessoren, sondern schlechtweg als Assessoren aus dem Examen herausgekommen sind, vor allen andern als diejenigen gezeichnet werden, die nicht befähigt sind, in den Staatsdienst übernommen zu werden. Wenn die Gr. Regierung dem entgegengehalten hat, daß solche Personen sehr gut in anderen öffentlichen Diensten, beim Reich, bei den Gemeinden, in der Anwaltschaft Aufnahme finden könnten, daß auch die Privatindustrie und die großen Banken sich mehr und mehr daran gewöhnen, geprüfte Juristen in ihren Dienst zu nehmen, so ist dem entgegenzubehalten, daß gerade diese Banken und Großindustriellen sich sehr wohl die Personen aussuchen, die sie in ihren Dienst nehmen und gerade auf die Vorzüglichsten greifen und auf die Vorzüglichsten greifen können, weil sie in der Lage sind, freentsprechend zu bezahlen. Da sind die Assessoren, die „Kursassessoren“ sehr übel daran, weil ihnen immer entgegengehalten wird: Ihr habt die Aufnahme in den Staatsdienst nicht gefunden. Dasselbe gilt aber auch, so möchte ich wohl glauben, von der Reichsverwaltung und von den Gemeindeverwaltungen. Auch sie werden sich ihre Leute aussuchen (Sehr richtig!). Dasselbe gilt aber auch in gewisser Maße von dem Stande der Rechtsanwälte. Wir wissen, daß in der letzten Zeit, mehr als es früher der Fall war, jüngere Rechtsanwälte dadurch den Uebergang in diesen Beruf finden, daß sie sich in ein Associeverhältnis mit älteren bereits ansässigen Rechtsanwälten begeben. So ist dieser Uebergang für sie erleichtert; er ist aber auch für die Ausbildung der betreffenden Persönlichkeit erwünscht. Aber gerade auch die Rechtsanwälte sehen sich diejenigen, die sie zum Associe aufnehmen wollen, genau an, und sie werden auch nur die Besten aussuchen, und auch sie können das, weil auch die Bezahlung ganz anders ist, als sie im Staatsdienste gewährt wird. Also auch da wird derjenige, der nur Assessor ist, immer Schwierigkeiten finden.

Der Kollege Frühau hat ja gestern am Schlusse seiner

Ausführungen über die Assessorenverordnung allerdings gesagt, was die Regierung denn eigentlich hätte tun sollen, und auch er sei nicht in der Lage, der Großh. Regierung ein Mittel zu empfehlen, wie sie dem Notstande, von dem er gestern und von dem auch ich heute schon gesprochen habe, abhelfen könne. Aber er hat gemeint, vor allen Dingen hätte sich doch die Scheidung in der äußeren Benennung vermeiden lassen. Ich möchte mich dem anschließen. Ich sehe gar nicht ein, warum es nicht genügt hätte, wenn man die in der Prüfung Bestandenen, falls man nicht bei dem guten alten Titel „Referendar“ bleiben wollte, einfach zu Assessoren ernannt hätte.

Auch bei der früheren Verordnung war, wie ich vorher erwähnt habe, schon die Möglichkeit gegeben, ganz ungeeignete Elemente auszuscheiden; zu diesem Zwecke wäre es gar nicht nötig gewesen, eine solche neue Verordnung zu erlassen. Denjenigen, die man nicht aufnehmen wollte, könnte man die betreffende Eröffnung auch machen, ohne daß das schon durch die Titulatur ausgedrückt wurde.

Ich möchte aber glauben, daß man Denjenigen, die die Prüfung nicht gut bestanden haben, noch eine gewisse Bewährungszeit lassen, daß man ihnen die Möglichkeit einräumen sollte, sich in der Praxis zu bewähren, daß man sie ein, zwei oder drei Jahre als „freiwillige Hilfsarbeiter“ bei einer Behörde zulassen, daß man sie auch einmal vorübergehend in selbständige Stellungen bringen sollte, um ihnen erst dann, wenn sich gezeigt hat, daß sie ganz ungeeignet oder sehr viel weniger als andere für die Verwendung im staatlichen Dienste geeignet sind, die Eröffnung zu machen, daß sie auf weitere Verwendung und auf Anstellung im staatlichen Dienste keine Aussicht haben.

Es wird dem wohl entgegengehalten werden, daß dann die Entscheidung für diese unglücklichen Leute noch ein, zwei oder drei Jahre hinausgeschoben werde, und daß ja dann ihre Not noch viel größer wäre. Das ist ohne weiteres zugegeben; aber wenn man den Betroffenen eröffnet hat: Ihr werdet nur zur Probe zugelassen, ihr macht das auf eignes Risiko — dann wird niemand darin ein Unrecht finden, wenn in ein, zwei oder drei Jahren die Entscheidung zum Nachteil eines der Betroffenen ausfällt. Und ich möchte empfehlen, daß diese Eröffnung der Möglichkeit einer weiteren praktischen Bewährung den Assessoren nicht bloß in der Justizverwaltung, sondern auch in der inneren Verwaltung in Anwendung gebracht werde; es muß selbstverständlich eine gleichmäßige Handhabung der entsprechenden Vorschriften in beiden Zweigen der Staatsverwaltung gewünscht werden.

Die gegenwärtigen Verhältnisse sind unglückliche; das habe ich zugegeben. Aber ich möchte glauben, daß, wenn in der vorgeschlagenen Weise vorgegangen wird, ohne Nachteil für den Staat die schwere Benachteiligung der jungen Leute, soweit das überhaupt möglich ist, vermieden wird. Im übrigen wird sich dann, wenn auch in längerer Zeit erst, alles andere von selbst regulieren. Der Notstand ist jetzt draußen bekannt; er wird zu einer starken Herabminderung in der Zahl der Studierenden der Jurisprudenz führen und wir werden so in einigen Jahren einen sehr geringen Zugang zu den Prüfungen haben; dann wird der Ausgleich, wie er in aller Interesse ja gewünscht werden muß, sich von selbst ergeben.

In der Assessorenverordnung ist noch eine Bestimmung enthalten, die auch in den schon erwähnten Ausführungen des Herrn Geheimen Hofrats Rosin bereits eine Beanstandung gefunden hat. Das ist die Bestimmung in dem § 17 Absatz 4, wo es heißt, daß auch solche, die zu Assessoren ernannt worden sind, dann, wenn sie sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht haben vor der Entziehung dieses

Titels stehen. Wenn man in der Ernennung zum Professor nach dem Willen der Verordnung nichts Anderes zu erblicken hat als das Zeugnis darüber, daß der Betreffende die zweite juristische Prüfung bestanden hat, dann ist schon aus diesem Grunde die Möglichkeit einer späteren Entziehung dieses Titels „wegen unwürdigen Verhaltens“ nicht angebracht. Die Staatsverwaltung übernimmt keinerlei Garantie für den Betreffenden, sie hat ihm lediglich die Bescheinigung eines gewissen Grades von juristischem Wissen ausgestellt, und das kann sie ihm, auch wenn er sich nachträglich unwürdig verhalten hat, nicht entziehen. Denken Sie sich doch, daß man in vielen Fällen sehr zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten „unwürdig“ ist; und denken Sie sich weiter den Fall, daß vielleicht nach 10 oder 20 Jahren einmal die Frage aufgeworfen wird, ob der vor so langer Zeit durch die juristische Prüfung hindurchgegangene sich eines „unwürdigen Verhaltens“ schuldig gemacht hat; da könnten doch einmal Verhältnisse eintreten, die im allgemeinen Interesse sehr unerwünscht wären. Wie gesagt, ich sehe gar keinen Zweck dieser Vorschrift ein, weil ja mit der Ernennung zum Professor gar nichts Anderes ausgesprochen ist, als daß der Betreffende die zweite Prüfung bestanden hat.

Nun ist gestern bereits eine andere Maßnahme der Justizverwaltung von dem Kollegen Muser besprochen worden; das ist ein Erlaß inbetreff der Verhandlungen und Zustellungen. Ich habe diesen Erlaß schon in der Budgetkommission im gleichen Sinne zur Sprache gebracht und kann es nur mit Genugtuung begrüßen, daß von Seiten der Großh. Regierung erklärt werden konnte, daß die Härten, welche in jenem Erlaß erblickt werden mußten und von den betreffenden Amtsgerichts- und Landgerichtsbienern auch erblickt worden sind, jetzt abgemildert seien. Ich kann diesen Gegenstand ohne weiteres verlassen.

Noch ein Wort zum Landgerichtsgebäude in Freiburg. Ich habe über diesen Gegenstand auch schon in der Kommission gesprochen. Ich weiß, daß die Pläne und Absichten des Landgerichtspräsidenten in Freiburg von der Großh. Regierung als nicht durchführbar bezeichnet werden. Ich bin anderer Meinung. Aber jedenfalls sind doch die Gedanken, die der Landgerichtspräsident über die weitere Behandlung der Frage hegt und welche er der Regierung gegenüber ausgesprochen hat, mindestens so gewichtig, daß sie einer eingehenden Prüfung wert sind; und ich möchte glauben, daß, wenn die Justizverwaltung sich mit der Stadtverwaltung in Freiburg, um eine Regelung dieser Frage herbeizuführen, ins Benehmen setzt, dann zu einem guten Ende gekommen werden kann. Der Plan, den die Justizverwaltung hegt und zu dessen Ausführung ja sogar ein Zwangsenteignungsverfahren in Aussicht genommen ist, erscheint mir weniger glücklich, auch finanziell weniger günstig zu sein als jener andere Plan des Landgerichtspräsidenten. Deshalb möchte ich die Bitte aussprechen, daß die Großh. Regierung nicht ihren bisherigen Standpunkt als den alleinigen und unanfechtbaren hinstellt, sondern daß sie auch einmal jenen andern Gedanken einer ganz genauen Erwägung unterzieht.

Eine Anforderung, die im Spezialbudget des Ministeriums des Innern erscheint — die Anforderung für einen Polizeihauptmann in Mannheim —, hat in der Budgetkommission Beanstandung gefunden. Es ist über diese Position das letzte Wort noch nicht gesprochen, und wird erst in einiger Zeit gesprochen werden. Ein Erwägungsgrund für uns, die wir darüber zu entscheiden haben, wird auch darin gefunden werden, wie die Stellung dieses Polizeihauptmanns zu der Schutzmannschaft im ganzen und zu deren bisher vorgelegten Behörde, insbesondere auch wie sie zur Kriminalpolizei sein wird; und da die Kriminalpolizei in das Ressort der Justizverwaltung gehört, glaubte ich Anlaß

nehmen zu dürfen, diesen Gegenstand hier, bei der Behandlung des Justizbudgets, in Kürze zu besprechen. Ich bitte die Großh. Regierung um eine Auskunft darüber, in welcher Weise der Polizeihauptmann sich zu der Mannschaft, die der Kriminalpolizei zugewiesen ist, stellen wird, sich stellen darf. Von meinem Standpunkte aus dürfte sein Vorgehensverhältnis zur Kriminalpolizei nur ein ganz äußerliches sein, und müßte der Vorgesetzte der Kriminalpolizei der Staatsanwalt sein und bleiben. Wenn von Seiten der Großh. Regierung eine befriedigende Erklärung in dieser Richtung abgegeben werden kann, dann wird eines der großen und schwersten Bedenken, die ich gegen die Ernennung eines Polizeihauptmanns in Mannheim hege, beseitigt sein.

Von den verschiedensten Seiten des Hauses ist an der Pflege der Justiz in unserem Lande Kritik geübt worden. Das ist eine selbstverständliche Sache. Ich kann aber zu meiner Genugtuung doch feststellen, daß diese Kritik in der Gesamtbewertung eine äußerst günstige war. Auch diejenigen, die in Einzelfällen Kritik geübt, die Mängel beklagt haben, haben dabei doch immer anerkannt, daß es sich nur um Einzelfälle handelt und daß Schlüsse aus diesen Einzelfällen auf Mängel im allgemeinen nicht gerechtfertigt seien. Herr Kollege Kolb hat zwar im Eingange seiner Ausführungen gesagt, es seien auch in Baden Dinge vorgekommen, die geeignet wären, das Ansehen der Justiz zu erschüttern, aber die Einzelfälle, die er dann zum Beweise dieser allgemeinen Behauptung angeführt hat, waren dann meines Erachtens doch keineswegs geeignet, dies scharfe Urteil zu erhärten.

Ein paar Einzelfragen wollte ich noch besprechen. Es ist darüber geklagt worden, daß bei Sittlichkeitsverbrechen, wobei die geschädigten Kinder unter 14 Jahren zu vernehmen sind, unweckmäßig verfahren werde, weil man diese Vernehmung durch Schutzleute und Gendarmen vornehmen lasse, und daß man das Sittlichkeitsempfinden dieser Kinder dadurch gefährde, daß man ihnen in öffentlicher Verhandlung Gelegenheit gebe, alle oft recht unschönen Dinge von den verschiedensten Seiten beleuchtet und erörtert zu hören. Wenn das vorgekommen sein sollte, so würde auch ich es beklagen. Aber ich glaube nicht, daß es in größerem Umfange geschehen ist. Ich habe wenigstens immer, wo ich auch noch als Richter verwendet war, gefunden, daß gerade darin in der schonendsten Weise vorgegangen wird, daß solche kleine Kinder aus der Hauptverhandlung hinausgeschickt werden, sobald ihre Vernehmung erledigt ist, daß man sogar, wenn es irgendwie türlich ist, von ihrer Vernehmung in öffentlicher Gerichtsitzung Umgang nimmt, falls man nämlich Ersatzmittel für diese Vernehmung, die ja nicht immer zur Verfügung stehen, hat. In anderen Fällen muß eben zur Vernehmung geschritten werden. Aber auch dabei wird mit aller Vorsicht, mit aller Schonung, mit dem größten Takt und Feingefühl verfahren. Das andere aber kann ich aus meiner eigenen Erfahrung zugeben, daß in der Verwendung von Schutzleuten und Gendarmen bei der Vernehmung solcher unglücklicher Kinder meist zu weit gegangen wird. Ich habe im Privatgespräch den Herren Staatsanwälten schon häufig gesagt, daß nach meiner Meinung in solchen Fällen, wenn es sich irgendwie machen ließe, der Schutzmann und der Gendarm überhaupt ausgeschaltet werden sollten (Ganz recht! bei den Liberalen), und daß auf die erste Nachricht hin, daß ein Sittlichkeitsverbrechen dieser Art begangen sei, der Staatsanwalt selbst oder auf sein Ansuchen der Amtsrichter in Tätigkeit treten, daß die Vernehmung nur durch juristisch gebildete Persönlichkeiten vorgenommen werden sollte. Das ist nicht nur zur Schonung des Empfindens der Kinder erforderlich, sondern das ist auch zur Erforschung

der Wahrheit notwendig (Sehr gut! bei den Liberalen), die gerade in solchen Fällen die allergrößten Schwierigkeiten bietet. (Sehr gut! bei den Liberalen.) Denn nur derjenige wird meist die absolute Wahrheit, soweit sie sich überhaupt finden läßt, ermitteln können, der mit der größten Vorsicht bei der Vernehmung vorgeht, und der erkennende Richter, der sieht, daß das Kind schon ein, zwei, dreimal zunächst durch die Polizei und dann durch die unteren Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft vernommen ist, wird sehr häufig das Empfinden haben, daß hier in den Kopf eines Kindes Dinge hineingetragen worden sind — ohne jede Absicht natürlich —, die in das Kind nie hineingekommen wären, wenn es nicht eben durch die vielfältige Vernehmung auf verschiedene Dinge aufmerksam gemacht worden wäre, zu denen es sonst nicht hätte kommen können. Derjenige ist der beste erkennende Richter, der das Beweismittel möglichst unberührt, möglichst unbeschädigt vor sich hat, und das gilt von gar keinen anderen Beweismitteln so sehr, als von diesen kleinen Kindern. Es dürfte sich daher eine allgemeine Anweisung an die Staatsanwälte in dieser Richtung empfehlen, daß sie Schutzleute und Gendarmen von dieser Vernehmung möglichst ausschalten, daß möglichst richterliche Protokolle über die erste Vernehmung herbeigeführt werden. Dann wird es sich vermeiden lassen, daß in vielen Fällen dieser Art ein non liquet herauskommt, das doch häufig nur darauf basiert, daß der Richter sich sagen muß, er wisse eben doch nicht, was bei all' den vielen Vernehmungen des Kindes mit dem Kinde gesprochen worden ist, wobei die Möglichkeit gegeben sei, daß in das Kind Dinge hineingetragen worden sind, die tatsächlich nicht geschehen sind.

Herr Kollege Kolb hat von einer Klassenjustiz gesprochen, wie sie sich insbesondere dann ergebe, wenn es sich um Streiftvergehen handele. Es wird ja nicht zu erreichen sein, daß ich mich mit dem Herrn Kollegen Kolb über die richtige Behandlung dieser Dinge einigen kann. Ich glaube aber, daß der Vorwurf unbegründet ist, und daß die Urteile unserer badischen Gerichte auch in derartigen Dingen über allem Zweifel erhaben sind. Es war ja offenbar nicht zu umgehen, daß auch der Fall Friedeberg hier zu Erörterung kam. Ich will auf den Fall aus ganz bestimmten Gründen nicht näher eingehen. Aber wenn Kollege Kolb davon gesprochen hat, man sollte die Bekämpfung des Anarcho-Sozialismus doch ruhig den Sozialdemokraten überlassen, so hat ja darauf schon der Herr Staatsminister bereits eine völlig zutreffende Antwort gegeben. Ich möchte aber dem noch beifügen, was ich für besonders wichtig halte: Die Bekämpfung irgend einer politischen oder sonstigen derartigen in unserem Volke vorhandenen Richtung ist nicht Sache der Strafverfolgung und der Gerichte (Sehr gut! bei den Liberalen). Das war auch nicht der Zweck des Verfahrens gegen den Herrn Dr. Friedeberg. Politische oder derartige Momente waren gänzlich ausgeschaltet. Es hat sich in jenem Verfahren lediglich um die eine Frage gehandelt, ob hier ein Vergehen resp. eine Uebertretung gegen unser badisches Gesetz über die Vereine und Versammlungen vorlag oder nicht. Alles andere war ausgeschaltet. Daß bei diesem Verfahren ein Fehler vorgekommen ist, ist vonseiten des Herrn Staatsministers schon zugegeben worden. Es kann mir nicht beikommen, das irgendwie bemängeln zu wollen. Aber denken Sie sich: Es wird ein Herr wie Dr. Friedeberg in das Amtsgefängnis in Mannheim eingeführt. Der Gefängnisbeamte bekommt die Mitteilung, es handle sich um einen Anarchisten. Weiter wußte er nichts. Er konnte selbstverständlich auch nicht wissen, welcher Art Herr Dr. Friedeberg sonst ist. Er hat lediglich den Anarchisten vor sich gesehen. Sollte er nun etwa in diesem Falle die vorhandenen Vorschriften über die Untersuchung von

eingelieferten Haftgefangenen lager handhaben als in anderen Fällen? Dazu lag ganz gewiß kein Anlaß vor.

Gleichheit in der Behandlung Aller auch in diesen Dingen muß ja wohl vom Standpunkt der Gleichheit aus gefordert werden, und ein Vorwurf gegen die Gefängnisbeamten kann meines Erachtens mit Grund nicht erhoben werden, namentlich nachdem festgestellt ist, daß die Behauptung, es habe die Leibesuntersuchung bei offener Tür und offenen Fenstern stattgefunden, sich als gänzlich unbegründet erwiesen hat. Die Photographierung des betreffenden Herrn, die ja leider angeordnet und vorgenommen worden ist, ist vom Ministerium des Innern nachträglich als unzulässig anerkannt und es ist die Vernichtung der Photographien und Platten angeordnet worden. Damit ist der Fehler, soweit es überhaupt möglich war, wieder aus der Welt geschafft. Es hat sich bei der späteren Verhandlung vor Gericht ergeben, daß noch einige Exemplare der Photographien bei den Gerichtsakten waren, und auf Antrag des Verteidigers ist auch dieser letzte Rest der Sache der richtigen Behandlung, dem Autodafé durch das Großh. Bezirksamt überantwortet worden (Zuruf von den Bänken der Sozialdemokraten).

Auch die „Schnupftabak“-Angelegenheit ist wie zu erwarten behandelt worden. Ich kann dem Herrn Staatsminister nur danken für die Art, in der er auf die erhobenen Vorwürfe geantwortet hat. Herr Abg. Kolb hat gesagt, die Großh. Staatsanwaltschaft habe bei dieser Gelegenheit einen Knacks erhalten, denn es habe sich in der ganzen Sache nichts herausgestellt. Die Behauptung ist nur nach der persönlichen Seite hin richtig. Es hat sich kein Täter herausgestellt, weil diejenigen Personen, die den Täter sahen, sich geweigert haben, eine Aussage zu machen. Objektiv aber ist in der Sache doch etwas herausgekommen. Denn es steht durch Urteil im objektiven Verfahren rechtmäßig fest, daß das Vergehen der Majestätsbeleidigung vorlag, und das hat zur Beschlagnahme der betreffenden Drucksachen, zur Vernichtung der Platten usw. geführt. Wie aus diesen Tatsachen gefolgert werden kann, daß die Staatsanwaltschaft einen Knacks erlitten habe, kann ich nicht verstehen. Der Staatsanwaltschaft ist es hier ergangen, wie es ihr oft ergeht, daß sie den Täter nicht ermitteln konnte. Daß aber Anlaß vorlag, nach dem Täter zu suchen, um ihn der Bestrafung zuzuführen, hat sich nach dem erwähnten rechtskräftigen Urteil bewahrheitet.

Wenn aber Herr Kollege Kolb in diesem Zusammenhang von dem jungliberalen badischen Staatsanwalt gesprochen hat, so möchte ich diese Ausführung als gänzlich deplaziert bezeichnen. Denn Sie werden nicht behaupten wollen, daß ein Staatsanwalt nach politischen Gesichtspunkten sein Amt verwaltet; und Sie werden wohl kaum diesen Vorwurf dem Ersten Staatsanwalt in Mannheim machen können. Er hat gehandelt als Mann von Pflicht (Zuruf von den Bänken der Sozialdemokraten: Nach dem Gesetz!), ohne jede Rücksicht auf politische Ueberzeugungen, die bei der Angelegenheit überhaupt nicht in Frage kommen konnten. Ich möchte es als durchaus ungehörig bezeichnen, die politische Gesinnung eines Beamten in solchem Zusammenhang überhaupt zu erwähnen. Der Herr Erste Staatsanwalt in Mannheim hat ja auch sonst bei den Gesinnungsgenossen des Herrn Kollegen Kolb wenig Zuneigung gefunden (Abg. Kolb: Gar keine!) (Friedlichkeit), oder gar keine, will ich mich dazu berichtigen. Das hat er auch nicht erwartet. Dieser Mann, der auf einem sehr exponierten Posten, der fast Tag um Tag mit solchen im Kampfe steht, die Sie zu verteidigen für Ihre Aufgabe ansehen (Zuruf von den Bänken der Sozialdemokraten: Es wäre gar nicht nötig!), konnte auf Ihrer Seite gar keine Zuneigung finden. Das ist eine ganz selbstverständliche Sache. Aber daß Sie dann

*

hierherreten und mit ganz unbegründeten Vorwürfen kommen, wie gestern geschehen ist, das halte ich für ganz ungeeignet, und ich kann mich nur darüber freuen, daß vonseiten der Großh. Regierung ein treffliches Wort zum Schutze dieses Beamten gesprochen worden ist.

Das gilt auch von der Erwähnung der Geldstrafe, die der Herr Erste Staatsanwalt in Mannheim vor einigen Monaten wegen Beleidigung erfahren hat. Ich bin erfreut über die freimütige Auffassung, die der Herr Staats- und Justizminister über diese Dinge an den Tag gelegt hat. Es ist ja auch gewiß richtig, daß dem Manne im öffentlichen Leben einmal eine derartige Grenzüberschreitung leicht passieren kann, ohne daß man daraus einen Vorwurf gegen ihn erheben kann. Daß solche Grenzüberschreitung dann einmal auch zu einer Verurteilung wegen formaler Beleidigung führen kann, ist leider eine Tatsache, die aber nach meiner Meinung abgewendet werden mußte. Denn die Verurteilungen in solchen Fällen beruhen auf einer ganz formalen Auffassung der Rechtsgedanken, wie sie in den Bestimmungen über Beleidigung in unserem Strafgesetzbuch enthalten sind. Leider ist es durch die Judikatur des Reichsgerichts zur Gewohnheit geworden, daß die Gerichte in Fällen vollständig zutreffender Kritik, namentlich auch in den politischen Kämpfen, sich allen Wahrheitsbeweisversuchen gegenüber gänzlich ablehnend verhalten, indem sie ohne viele Gedanken einfach erklären: Es liegt eine formale Beleidigung vor; dafür gibt es keinen Wahrheitsbeweis. Es ist eine unerwünschte Entwicklung in unserer Rechtsprechung, daß man im Beleidigungsverfahren zu diesem Formalismus gekommen ist. Er steht im Widerspruch mit dem Rechtsgefühl; denn die Gerichte verbieten auf diese Weise, daß man schwarz als schwarz und weiß als weiß bezeichnen darf, daß man einem Manne, der gewohnheitsmäßig die Unwahrheit sagt, sagen darf, er sei ein Lügner. (Abg. Fröhlich und Abg. Süßkind: Sehr richtig!) Es steht auch beispielsweise im schroffsten Widerspruch mit dem Rechtsgefühl, wenn man einem Zeitungsblatt, das häufig, sogar sehr häufig mit bewußter Unwahrheit umgeht, nicht mehr sagen darf, es sei ein verlogenes Blatt.

Aus begreiflichen Gründen will ich mich über bestimmte Einzelfälle, die in dieser Richtung zu verzeichnen sind, nicht auslassen (Heiterkeit). Sie erkennen aber wohl, daß ich mich über diese Dinge ganz frei und unbefangenen auslassen könnte.

Die Kritik, die unsere Rechtspflege im Lande gefunden hat, ist im ganzen eine durchaus günstige gewesen. Wir können uns darüber nur freuen. Zum Schlusse möchte ich der Großh. Justizverwaltung nicht empfehlen, offiziell die Frage zu entscheiden, ob die Themis, das Wahrzeichen einer ohne Ansehen der Person allen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung tragenden Rechtspflege, in Zukunft auf neuen Justizgebäuden und in sonstigen Abbildungen mit oder ohne Augenbinde zu erscheinen hat, wie das der preussische Justizminister verfügt hat. Ich glaube, das wollen wir auf sich beruhen lassen. Denn die Hauptsache ist, daß von der Rechtspflege gesagt wird und gesagt werden kann, sie ist eine unparteiische und nach Wahrheit strebende.

Nun will ich schließen. Ich könnte zwar auch auf die großen Fragen, die de lege ferenda erörtert worden sind, eingehen und darüber meine Meinung sagen. Aber ich halte das nicht für angebracht. Für die Großh. Regierung ist es gewiß von Gewicht, daß sie die Gründe und Gegengründe, die gegenüber den einschlägigen Entwürfen der Reichsjustizverwaltung vorliegen, hört, daß sie sie nach ihrem materiellen Gewicht prüft, daß sie auch kennen lernt, wie gewichtige Korporationen und gewichtige Einzelpersonen zu dieser Frage stehen. Die Zweite badische Kammer als Korporation

wird zu diesen Fragen nicht Stellung nehmen, und deshalb scheint es mir nicht erforderlich zu sein, daß wir in eingehender Weise über diese Dinge sprechen. Einzelne Personen haben es ja allerdings getan. In dessen sind übrigens bei dieser Erörterung, soweit ich es wenigstens verfolgen konnte, irgendwelche neue Momente nicht hervorgetreten und können nach meinem Dafürhalten auch nicht mehr vorgebracht werden. Ich bin aber überzeugt, daß die Großh. Regierung das materielle Gewicht der Gründe und Gegengründe, die gestern hier und seit Monaten außerhalb dieses Hauses vorgebracht worden sind, genau prüfen wird. (Lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen.)

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Ich habe um das Wort gebeten, um noch einmal trotz der wenig günstigen Stimmung des Hauses ein schätzendes und recht fertiges Wort für die vielgenannte Affektorenverordnung einzulegen. Ehe ich aber dazu übergehe, möchte ich mir gestatten, auf einige Bemerkungen der letzten Herren Redner des gestrigen Tages eine kurze Erwiderung zu geben.

Es ist seitens des Herrn Abg. Schmidt-Bretten bei der Kritik unseres Strafverfahrens eine Bemerkung gemacht worden, die meines Erachtens nicht ohne Zurückweisung in die Öffentlichkeit hinausgehen sollte. Der Abg. Schmidt hat es für gut befunden, zu bemerken, daß es ein Mißstand sei, daß die Untersuchungshaft, in specie Kollisionshaft, zu häufig zu mißbräuchlichen Zwecken verwendet werde, einmal, um ein Geständnis zu erpressen, das sonst auf andere Weise nicht zu erzielen wäre, und dann, um einen Geständigen von der Rücknahme seines Geständnisses abzuhalten. Diese Behauptung, beweislos wie sie vorgetragen ist, ist eine so ungeheuerliche, ist ein so schwerer Vorwurf für unsern Richterstand, daß sie nicht energisch und scharf genug zurückgewiesen werden kann. Wo der Herr Abg. Schmidt seine Erfahrungen gesammelt hat, weiß ich nicht; jedenfalls wäre es seine Pflicht gewesen, die erforderlichen Beweise dafür zu erbringen. Den Vorgang, den er für seine Behauptung angeführt hat, daß ein Gendarm zu dem Verhafteten gesagt haben soll, wenn er nicht gestehe, so müsse er ihn mitnehmen, und daß nachher der Richter diese Handlungsweise gebilligt habe, kann ich für seine allgemein gefallene Beschuldigung, auch wenn die Sache ihre Richtigkeit hätte, nicht gelten lassen und muß an den Herrn Abgeordneten die Bitte richten, den Richter zu benennen, damit ihm Gelegenheit gegeben werden kann, sich zu rechtfertigen. So, wie geschilbert, kann die Sache nicht gewesen sein.

In seinen Ausführungen ist der Abg. Schmidt-Karlsruhe sodann wieder auf die Frage des Karlsruher Landgerichts und der Schwierigkeit der räumlichen Unterbringung gekommen. Er hat geltend gemacht, daß es wünschenswert gewesen wäre, wenn man zur rechten Zeit den Nachbarbau in der Stephaniensstraße an sich gebracht hätte. Ich weise nur darauf hin, daß damit nicht geholfen wäre, denn dann wäre ein vollständiger Umbau notwendig geworden, da der Schwurgerichtssaal mit seinem Treppenaufgang nach dieser Seite hin bekanntlich das Landgerichtsgebäude abschließt.

Auch ist von dem Herrn Abg. Schmidt beklagt worden, daß seitens der Staatsanwaltschaft häufig unnötige Zeugenladungen erfolgen in Fällen, in denen ein Geständnis des Angeklagten in der Hauptverhandlung voraussehen sei. Es mag sein, daß in dieser Richtung eine Beschränkung eintreten kann. Aber in sehr vielen Fällen würde der Staatsanwalt in einer unangenehmen Lage dem Gericht gegenüber sich befinden, wenn der Angeklagte, nachdem er gesehen, daß keine Zeugen vorhanden sind, es für gut fände, in der Hauptverhandlung sein Geständnis zurückzunehmen. Ich bin überzeugt, der Vorsitzende würde den Staatsanwalt ersuchen, künftig Vor-

führungen zu treffen, daß nicht unnötig eine Vertagung der Verhandlung vorgenommen werden müßte.

Der Herr Abg. Fröhlich hat in seinen Ausführungen unter dankenswerter Anerkennung dessen, was auf seine und Anderer Anregung hin in verschiedenen Richtungen geschehen ist, auch die Anfrage an die Regierung gerichtet, wie sich denn die Ergebnisse des Vorgehens gegen die sogenannten Händlerringe bei den Zwangsversteigerungen gestaltet hätten. Ich kann darauf erwidern, daß, nach dem, was uns berichtet wurde, ein günstiges Ergebnis erzielt worden ist, insbesondere auch dadurch, daß für die Versteigerungen geeignete Lokalitäten beschafft werden konnten.

Der Abg. Fröhlich hat auch darauf hingewiesen, daß es eigentlich wünschenswert wäre, trotz der guten Erfolge, die mit der bedingten Begnadigung erzielt werden, an Stelle dieses Institutes, das ja mehr oder minder zu einer Art Kabinettsjustiz führen könnte, die bedingte Verurteilung zu setzen. In den Staaten, in denen diese bedingte Verurteilung rechtens ist, wie in Frankreich und Belgien, ist man keineswegs über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung einig, und ich darf auch darauf hinweisen, daß bei uns keine Entscheidung ergeht, ohne daß vorher dem erkennenden Gericht Gelegenheit gegeben wird, seine Meinung über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit dieser Maßnahme zum Ausdruck zu bringen. Es ist auch in der Regel der erkennende Richter zur Zeit der Urteilsfällung viel weniger in der Lage, über die nötigen Voraussetzungen einer solchen bedingten Verurteilung, über die persönlichen Verhältnisse sich zu verlässigen als später, wenn infolge eines eingehenden Gesuches auf Grund der gemachten Erfahrungen entschieden werden kann, ob die bedingte Begnadigung zu befürworten ist oder nicht. Die Gefahr einer Kabinettsjustiz dürfte nach unseren Verhältnissen für absehbare Zeit wohl ausgeschlossen sein.

Was die Frage der Wiederverwendung von infolge gerichtlicher Verurteilung aus dem öffentlichen Dienst entlassenen Beamten angeht, kann ich dem Herrn Abg. Fröhlich nur erwidern, daß dies in einzelnen geeigneten Fällen, wo es sich mit dem öffentlichen Interesse vereinbaren läßt, auch geschehen ist und weiterhin versucht werden wird. Aber es ist wohl zu bedenken, daß es nicht anzunehmbar wäre, durch Wiederverwendung derartiger Personen, die infolge eigener Schuld aus dem Staatsdienst entfernt worden sind, andere zurückzusetzen, die sich in ihrem Dienst tadellos benommen haben.

Der Abgeordnete Fröhlich hat ferner auch darauf hingewiesen, wie erfreulich es sei, daß sich in Köln eine Vereinigung gebildet habe zur weiteren Fortbildung der Juristen auf staatswissenschaftlichem und volkswirtschaftlichem Gebiete. Ich kann nur sagen, daß wir nach Möglichkeit unseren jungen Beamten zum Besuche solcher Kurse Gelegenheit geben, soweit das eben mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist.

In seinen allgemeinen Ausführungen ist der Herr Abgeordnete Fröhlich sodann auf den Fall Hau zu sprechen gekommen. Der Herr Abgeordnete Dr. Obkircher hat in dieser Richtung bereits das gesagt, was gegenüber der Stellung, die der Herr Abgeordnete Fröhlich gestern eingenommen hat, gesagt werden muß. Der Fall Hau hat die Öffentlichkeit des In- und Auslandes in weit höherem Maße beschäftigt, als es der Mann verdient, der diesem Fall den Namen gegeben hat. (Sehr richtig.) Hau ist nicht eine hochinteressante Persönlichkeit, Hau ist kein psychologisches oder psychopathisches Problem, sondern ein von rückwärtslosem Egoismus und von maßloser Genußsucht zum Verbrechen des Mordes getriebener Mensch, der nun das gnadenweise ihm geschenkte Leben hoffentlich dazu verwenden wird, zu einer richtigen Selbsterkenntnis zu kommen.

Ich muß es dem Herrn Oberstaatsanwalt überlassen, die einzelnen Vorgänge des Strafverfahrens, wie sie gestern besprochen worden sind, in ein anderes Licht zu setzen, als dies durch die behauptete allseitige Beleuchtung des Herrn Abgeordneten Fröhlich geschehen ist. Ich will nur noch eine Bemerkung machen.

Es ist von allen Seiten oder wenigstens von dem überwiegenden Teil der Redner des Hohen Hauses anerkannt worden, daß die Schwurgerichte für unser Gerichtsleben, für unsere Rechtspflege eine große Bedeutung haben und daß sie diese auch ferner behalten sollen. Die wichtigste Grundlage des Schwurgerichts aber sind die Geschworenen, und wer das Schwurgericht und seine Judikatur hoch achtet und solche für notwendig in unserer Rechtspflege hält, der wird es auf das schärfste verurteilen müssen, wenn der Richterpruch der Geschworenen in Hinsicht auf die persönliche Qualifikation der Geschworenen nachträglich angegriffen wird. (Sehr richtig! Sehr wahr!) Das ist aber im Fall Hau geschehen; man hat sich nicht geschaut, die Männer, denen schon der Herr Berichterstatter seine Hochachtung ausgesprochen hat, die sich trotz des Ansturms von außen in den Julitagen des vergangenen Jahres nicht irre machen ließen, einzutreten für das, was sie für recht hielten, in der Öffentlichkeit für unsäglich zu erklären, einen solchen komplizierten Menschen und einen solchen komplizierten Fall zu beurteilen. (Abg. Safford: Die loyale Presse!) Ich kann mich mit dieser Bemerkung begnügen und darf das andere dem Herrn Oberstaatsanwalt überlassen.

Und nunmehr komme ich zu der Assessorenverordnung. Ich möchte Sie bitten, mir einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit trotz der bestehenden Abneigung gegen dieselbe zu schenken. Ich kann vollständig vorurteilsfrei und ohne Voreingenommenheit über die Sache sprechen, denn ich habe persönlich nur sehr ungern meine eigene Zustimmung, soweit es auf sie ankam, dazu gegeben. Ich habe mich aber überzeugen lassen, daß ein zwingendes öffentliches Interesse die Regierung genötigt hat, in der Weise vorzugehen, wie sie vorgegangen ist. Ich möchte an Sie die Bitte richten, sich durch die Unterschriften unter dem gestellten Antrag noch nicht ohne weiteres als festgelegt zu betrachten, noch einmal nach dem Grundsatz *audiatur et altera pars* unsere Gründe anzuhören und dann es nicht dazu kommen zu lassen, daß in diesem Punkt ein Gegensatz zwischen der Justizverwaltung und der Volksvertretung entsteht, also die Justizverwaltung nicht vor die peinliche Alternative zu stellen, entweder gegen ihre bessere Ueberzeugung eine derartige Maßnahme, nachdem sie sie eben erst getroffen hat, zurückzuziehen oder sie, da sie an der Wichtigkeit ihrer Ueberzeugung auch fernerhin festhält, gegen den Wunsch des Hohen Hauses aufrecht zu erhalten. Wir dürften doch mindestens verlangen, daß uns, wenn wir diese Verordnung nach dem Wunsch des Hohen Hauses ändern sollten, auch ein Weg gezeigt worden wäre, den wir gehen sollen, um der allseits anerkannten Notlage zu entgehen. Auch der Abg. Obkircher hat trotz des gemachten Vorschlags einen solchen Weg uns nicht bezeichnen können. Wenn wir auch den einen oder anderen Anwärter des staatlichen Dienstes noch einige Jahre länger in Probe nehmen würden, der Ueberfüllung, dem Andrang könnten wir nach diesem Vorschlage doch nicht wirksam begegnen.

Sie haben aus der schriftlichen Mitteilung der Regierung ersehen, daß schon vor dem Jahre 1900, vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung, ein beäunastigender Zubrang zum juristischen Studium und den juristischen Prüfungen stattgefunden hat. Für die Frage, warum bei uns in Baden — vielleicht auch anderwärts — gerade ein so ungewöhnlicher Zubrang zum juristischen Studium besteht, hat einen der Gründe ganz

richtig der Abg. Bierich angegeben, wenn er gesagt hat, daß die jungen Leute eben immer noch der Hoffnung sind, daß man dort durch die Vielseitigkeit der Verwendung verhältnismäßig rascher in Amt und Stellung kommen kann. Es liegt aber ein anderer Grund noch vor, den wir, soweit wir mit juristischen Prüfungen befaßt sind, immer wieder wahrnehmen können: Es gibt wohl keinen wissenschaftlichen Beruf, zu dem sich mehr Unberufene drängen, als der juristische. Ich sage „Unberufene“ in dem Sinne, daß sich Leute dazu melden, die nicht aus Neigung dieses Studium erwählen, sondern weil sie einfach nicht wissen, nach welchem Beruf sie sich zuwenden sollen. Der junge Studiosus, der der Theologie und der Philologie keinen Geschmack abgewinnen kann, für den die Medizin keinen Reiz bietet oder dem sie zu teuer ist, und der auch nicht das Zeug in sich fühlt, auf Grund von naturwissenschaftlich-mathematischen Kenntnissen sich der Technik zu widmen, sagt sich: Dann werde ich eben Jurist. Dazu kommt, daß gerade dieses Studium insofern eine Verführung bietet, als es das unkontrollierteste von allen ist, weil der junge Studiosus, wenn auch die vorgeschriebenen Praktika ihm einigen Zwang auferlegen, bis zum Examen im wesentlichen nach eigenem Gefallen seine Studien regeln kann, und daß häufig die Zeit nicht von vornherein in entsprechender Weise ausgenützt, sondern erst in den letzten Semestern das Allerwichtigste eingepreßt wird. Daher kommt es zum guten Teil, daß wir diesen Prüfungen recht minderwertige Ergebnisse bei einem Teil auch derjenigen beklagen müssen, die wir nach der bestehenden Prüfungsordnung, um gerecht und billig zu sein, eben doch noch die Prüfungsklasse passieren lassen müssen.

Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches traten all die Hoffnungen, die darauf gesetzt wurden, in Erfüllung. Es wurden in den Jahren 1899 bis 1902 nicht weniger als 115 Anwärter des Justizdienstes in Richterstellungen und Notariaten zur Anstellung gebracht. Aber dann durfte man allerdings auch voraussetzen, daß nunmehr sich jedermann sagt: Jetzt nach dieser naturgemäß eingetretenen Verjüngung des gesamten juristischen Beamtenstandes wird ein Rückschlag kommen, es werden nicht mehr soviel Vakanzstellen eintreten und es kann in diesem Tempo natürlich nicht weiter gehen. Das hat sich aber niemand gesagt, der Zudrang ist der gleiche geblieben, die Zahl der Praktikanten und die Zahl der Assessoren bzw. Referendare hat sich vermehrt, so daß wir Ende Dezember 1907 einen Stand von 326 Rechtspraktikanten hatten und um diese Zeit im staatlichen Dienst 231 Assessoren sich befanden, von denen 157 auf die Justiz und 74 auf die Verwaltung entfallen. Es sind zurzeit — ich entnehme das unserer Mitteilung, die Sie gelesen haben — 29 in der Justiz unverwendete und auch nicht verwendbare Gerichtsassessoren vorhanden; bei der Verwaltung ist die Zahl etwas kleiner, weil dort auch die Zahl der Assessoren eine geringere ist, — es sind dort nur 51 verwendet von 74. Rechnen Sie, daß wir in den letzten 10 Jahren, wobei noch günstig für die Erhöhung der Durchschnittsziffer die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirkt, durchschnittlich im Jahr einen Bedarf für etatsmäßige Anstellungen in Justiz und Verwaltung zusammen von 27 haben und daß demgegenüber ein Durchschnittszugang von jährlich 70 Assessoren steht, also mehr als das Doppelte, beinahe das Dreifache, erwägen Sie, daß wir aus dem Jahre 1902 noch 35 Anwärter des öffentlichen Dienstes haben, die auf die Anstellung warten, aus dem Jahre 1903 noch 38, aus dem Jahre 1904, wo nur eine Prüfung stattfand, noch 26, und daß aus den früheren Jahren noch 9 Assessoren vorhanden sind, dann werden Sie uns zugeben, daß wir die größten Bedenken

für den weiteren Verlauf der Sache haben mußten und daß wir wirklich von einem Notstand sprechen können, der übrigens als solcher auch von keiner Seite des Hauses bestritten worden ist.

Wir sind in Baden dadurch anders daran als in anderen Staaten, z. B. Preußen und Württemberg, daß wir zugleich auch die Aspiranten des höheren Verwaltungsdienstes mit in unsere Prüfungen bekommen. Es ist hierauf schon von seiten des Herrn Abg. Obkircher hingewiesen worden. Es liegt in der Eigenart ihrer Aufgaben, daß die Verwaltung für ihren Dienst besondere Anforderungen persönlicher Art stellt, daß sie sich ihre Leute herausucht. Das hatte nach unserem bisherigen Verfahren zur Folge, daß diejenigen für die Verwaltung sich meldenden Kandidaten, die dort nicht für geeignet befunden wurden, der Justiz überlassen blieben.

Der Herr Abg. Obkircher hat gemeint, wir hätten uns die Frage nach Abstellung dieses Notstandes schon lange vorlegen können. Das haben wir auch getan, aber wir konnten uns bei der Schwierigkeit der Sache nur schwer zu einer allein wirksam einschneidenden Maßnahme entschließen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß es eine ganz unrichtige Annahme ist, und daß es einer der ungerechtfertigten Vorwürfe gegen das neu eingeführte Verfahren ist, wir wollten damit die reicheren oder vornehmeren Leute aus besseren Ständen begünstigen und ihnen vorzugsweise Gelegenheit geben, in den Staatsdienst zu kommen. Wenn Sie die Verzeichnisse der alljährlichen Anmeldungen zu den juristischen Prüfungen durchgehen, so werden Sie finden, daß nur eine kleine Anzahl von Kandidaten vorhanden ist, die dem höheren Beamtenstande oder der Großindustrie oder sonst den wohlhabenderen Ständen entspringen. Die überwiegende Anzahl sind Kandidaten, die aus kleineren und kleinsten Verhältnissen hervorgegangen sind. Ich bin fern davon, daraus etwa einen Vorwurf zu erheben; denn wenn wir tüchtige Leute bekommen können, so nehmen wir sie selbstredend aus jedem Berufe und aus jedem Stande heraus. Auch die Herren Juristen dieses Hauses selbst und zwar auch diejenigen, die diesen ungerechten Vorwurf gegen die neue Verordnung erhoben haben, wie der Herr Abg. Schmidt-Karlsruhe und Schmidt-Bretten, werden sich, wenn sie unter ihren Altersgenossen Umschau halten, selbst sagen müssen, daß auch unter diesen nur wenige sind, die aus Palästen oder vergoldeten Wiegen hervorgegangen sind. Der erhobene Vorwurf ist also durchaus ungerechtfertigt.

Es liegt aber auch ein Widerspruch in einem derartigen Vorwurf, denn wir wollen ja gerade haben, daß diejenigen Leute, die befähigter sind als andere aus früheren Prüfungen, dem Staatsdienste erhalten werden. Wir können sie dem Staatsdienste aber nicht erhalten, wenn wir ihnen nicht Gelegenheit geben, möglichst frühzeitig zu ausreichendem Einkommen durch Verwendung und Anstellung zu kommen, sondern sie warten lassen wollen, bis die ganze Reihenfolge der ihnen vorhergehenden weniger Befähigten untergebracht ist. Gerade aus dem letzteren Grunde verlieren wir in der Tat bei dem bisherigen Verfahren mehr tüchtige Leute, als der Herr Abg. Obkircher zugeben will. Nicht bloß die Anwaltschaft ist es, der sie sich zuwenden, sondern auch der Reichsdienst, der Militärjustizdienst, der Militärverwaltungsdienst, der Kolonialdienst, das Bankwesen, die Großindustrie und die Gemeinden. Diese gutbefähigten Leute aber auf diese Weise zu verlieren und die Minderbefähigten zu erhalten, liegt gewiß nicht im Interesse der Rechtspflege und des Staates.

Aus den Folgen der bestehenden Ueberfüllung haben wir in unseren schriftlichen Darlegungen zwei Hauptpunkte hervorgehoben. Einmal, bei der

großen Anzahl von Praktikanten sind an sich schon bei vielen Stellen die Diensträume überfüllt. Kommen nun noch immer mehr volontierende Assessoren dazu, so verzerren diese den im Vorbereitungsdienste befindlichen Rechtspraktikanten den Platz. Es ist aber auch noch ein anderer und wichtigerer Nachteil zu besorgen. Es ist nabeliegend, daß ein junger tüchtiger Mann, der seine zwei Prüfungen hinter sich hat und nach achtjähriger Vorbereitungszeit nur einmal sein Wissen und Können selbständig betätigen möchte, ungenügend und verstümmelt werden muß, wenn er jahrelang ohne eine selbständige Beschäftigung herumtrotzen soll; diese Stimmung aber wird nicht ohne Rückwirkung auf die im Vorbereitungsdienste stehenden bei den gleichen Stellen arbeitenden Praktikanten bleiben. Der zweite Nachteil aber ist der, daß wir bei dem bisherigen Verfahren nicht in der Lage waren, die besseren und brauchbareren Leute aus späteren Prüfungen rechtzeitig zur Anstellung zu bringen. Es ist bisher Übung gewesen, daß wir diejenigen Kandidaten, die mit der Note „gut“ die zweite juristische Prüfung bestanden haben, denjenigen vorgezogen haben, die nur die Note „hinlänglich“ in der unmittelbar vorhergehenden Prüfung erhielten. Bei allen anderen ist nach der Reihenfolge verfahren worden, und es ist keiner mit der Note „hinlänglich“ eines späteren Exams für die Regel zur Anstellung gekommen, ehe der Letzte des Vorjahres mit gleicher Note verwendet worden ist.

Ich bemerke dabei, die Note „hinlänglich“, die heute der Abg. Obfischer beanstandet hat, besteht nicht mehr. Ich bitte Sie, Kenntnis zu nehmen von der Bestimmung des § 14 der neuen Verordnung, in der erklärt ist, daß die in der Prüfung bestandenen Rechtspraktikanten zu Assessoren ernannt werden und daß ihnen hierüber eine Urkunde ausgestellt wird, in der zutreffendfalls zu bemerken ist, daß die Prüfung „vorzüglich“ oder „gut“ bestanden ist. Es wird also in Zukunft jedem Kandidaten bloß bestätigt, daß er die Prüfung bestanden hat, und nur, wenn er die Note „gut“ oder „vorzüglich“ bekommen hat, wird dieses in dem Prüfungsattest ausdrücklich zur Kenntnis gebracht.

Was wir nunmehr wollen, ist, daß wir auch solche Bewerber des Justizdienstes, die nach bisheriger Bezeichnung nur die Note „hinlänglich“ erzielt haben, aber als besonders tüchtig und geeignet sich erweisen, auch den schwächeren Elementen vorhergehender Prüfungen vorgezogen werden können. Das hat natürlich zur Folge, daß die schwächeren Elemente, die weniger günstige Resultate in vorhergehenden Prüfungen erzielt haben, auf längere Zeit zurückgestellt werden müssen. Man hat es deshalb für richtiger, entgegenkommender und humaner gehalten, zu sagen: Da wir andere Ihnen vorziehen werden, werden Sie besser daran tun, nicht darauf zu rechnen, in absehbarer Zeit im staatlichen Dienste verwendet zu werden. Was nun humaner ist, ob man die Leute lange Zeit vergeblich warten läßt, oder ob man ihnen von vornherein sagt, daß sie auf Jahre hinaus doch keine Aussicht auf Anstellung haben und sie so in den Stand setzt, nach in jüngeren Jahren sich nach einer anderen Lebensstellung umzusehen, möchte ich doch in Frage gestellt sein lassen.

Die Auswahl soll auch in Zukunft in keiner Weise, wie besorgt worden ist, willkürlich oder auf Grund gesellschaftlicher, politischer oder konfessioneller Rücksichten stattfinden. Wir wollen nichts anderes tun, als was jetzt auch geschieht; wir werden in erster Linie die Prüfungsergebnisse der zweiten Prüfung berücksichtigen und dabei Wert auf die gutachtliche Äußerung der Prüfungskommission darüber legen, welche der Kandidaten dieselbe als besonders für den Staatsdienst geeignet er-

achtet. Daß natürlich auch die Führung des Kandidaten in der Vorbereitungszeit und seine praktische Bewährung noch mit Ausschlag geben, ist wohl selbstverständlich. Wenn man Vertrauen zu der Justizverwaltung hat, muß man anerkennen, daß anders keine Anstellungsbehörde verfahren kann.

In dem einen oder anderen Falle können die Prüfungsergebnisse ja weniger ausschlaggebend erscheinen, es kann sein, daß in dem oder jenem Fall ein Kandidat noch besteht, der besser nicht durchgekommen wäre, im ganzen aber liefern die Prüfungen doch einen objektiven und gerechten Maßstab für die Beurteilung der Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit.

Man hat nun gesagt: Wir züchten mit der neuen Maßnahme das Strebertum in der Zeit des Vorbereitungsdienstes. Ja, wie sollen wir uns anders darüber verlässigen, in welcher Weise der junge Mann seine Vorbereitungszeit zugebracht hat als durch die Zeugnisse der beschäftigenden Behörden? Es läuft ein Rechtspraktikant durch eine ganze Reihe von Beamten und Behörden hindurch; wollen Sie allen den Beteiligten den Vorwurf machen, daß es Leute seien, die sich von einem streberischen jungen Mann bestimmen lassen, ihm deswegen ein gutes oder besseres Zeugnis auszustellen, weil er augendienertisch ist und sich besondere Mühe gegeben hat, ihr Wohlwollen zu erlangen? Das kann in dem einen oder andern Falle ja einmal vorkommen, aber nicht für die Regel; ich möchte doch die Aspiranten unseres Staatsdienstes ebenso gegen einen solchen Vorwurf in Schutz nehmen wie die Behörden und Beamten, die diese Aspiranten zur Ausbildung überkommen.

Es ist dann von einem der Herren angebeutet worden, allerdings ohne einen Vorwurf gegen die jetzige Justizverwaltung zu erheben, daß die Gefahr bestehe, es könnten bei einer solchen Auswahl anderweitige Motive als rein sachliche, dienstliche mit unterlaufen, insbesondere politische Motive, und es könnten diese vielleicht gar eine Hauptrolle dabei spielen. Wenn eine Justizverwaltung in so unzulässiger Weise verfahren wollte, dann könnte sie das im seitherigen Verfahren viel besser tun als in dem, was wir nach der neuen Verordnung einhalten wollen. Wenn es sich um einen Kandidaten handelte, den wir etwa deshalb, weil er uns politisch nicht gefällt, oder gar aus konfessionellen Gründen nicht verwenden wollten, dann hätten wir beim jetzigen Verfahren viel günstigere Gelegenheit, ihm zu sagen: Selbstverständlich, mein Lieber, werden Sie in den öffentlichen Dienst aufgenommen, nur haben wir augenblicklich keine Verwendung für Sie, Sie müssen sich behelfen, Sie müssen einstweilen auf dem Sekretariat eines Gerichts sich beschäftigen. Der junge Mann könnte jahrelang in Stellungen der bezeichneten Art volontieren, es gibt sich keine Gelegenheit zu anderweitiger Verwendung für ihn — und endlich ginge er, weil ihm die Zeit zu lang geworden wäre. Schwer würde jemand die Behauptung erheben oder gar den Beweis erbringen können, daß hier ein anderes als rein dienstliches Motiv hereingespielt hätte. Jetzt, nach der neuen Verordnung, liegt die Sache ganz anders. Unmittelbar nach der Prüfung müssen wir unter den sich Meldenden, soweit sie nicht alle genommen werden können, wählen. Die Prüfungsergebnisse liegen vor; es kann jeder Interessent den Sachverhalt überschauen, und wir würden uns bei anderem als sachlichen Verfahren doch einer alsbaldigen Kritik aussetzen. Es hat der Justizverwaltung ferne gelegen, auch nur daran zu denken, von dieser neuen Bestimmung des numerus clausus eine mißbräuchliche Anwendung zu machen.

Wir haben auch in der schriftlichen Mitteilung schon hervorgehoben, daß wir, ehe wir den entscheidenden Schritt in dieser Hinsicht getan haben, die möglichen ander-

weittigen Abhilfe zu gehen versucht haben. Es ist vom Herrn Abg. Obkircher anerkannt worden, daß einer dieser Wege auch von ihm nicht als praktikabel bezeichnet wird: Wir können nicht etwa das Prüfungsmaß erhöhen. Es wird jetzt schon in beiden Prüfungen von allen Kandidaten so viel verlangt, als billigerweise verlangt werden kann. Bloß deshalb, um den Andrang abzuwehren, die Forderungen so hoch zu stellen, daß sie überhaupt nicht mehr oder nur von ganz ausnahmsweise Befähigten erfüllt werden könnten, das wäre eine viel größere Ungerechtigkeit, ein viel härteres Schicksal für die Eltern, die ihre Söhne künftig dem Staatsdienst anvertrauen wollten, als der Weg, den wir gewählt haben. Das Gleiche gilt von dem Verlangen nach größerer Strenge der Prüfungskommissionen bei Beurteilung der Prüfungsergebnisse. Dieselben sind allerdings in der Tat schon seit Jahren angewiesen, keine Nachsicht walten zu lassen und nur diejenigen für bestanden zu erklären, die das Mindestmaß der Anforderungen wirklich erreicht haben. Aber dieses Mindestmaß zu dem Zwecke nun hinaufzusetzen, um nun den einen oder anderen Kandidaten weniger zu bekommen, das wäre wiederum eine Ungerechtigkeit.

Dann ist noch ein Anderes dabei zu erwägen: Es kommen fast in jeder Prüfung Kandidaten vor, die sagen: Wenn ich die Prüfung bestünde, reflektiere ich weder auf die Anwaltschaft noch auf den Staatsdienst; aber ich werde dann in den Dienst der und jener Gemeinde genommen oder man hat mir bei der und der Bank, bei dem und dem Unternehmen die Versicherung gegeben, daß ich nach bestandener Prüfung angenommen werde. Es wäre noch eine unbillige Härte, wenn man solchen Kandidaten gegenüber — um den Zubrang abzuwehren — das Mindestmaß der Anforderungen der Prüfung künstlich hinaufschraubte.

Es ist erwogen worden, ob wir nicht den Versuch machen sollten, den übermäßigen Zubrang dadurch abzuschneiden, daß zu den öffentlichen Prüfungen nur noch Leute zugelassen würden, die auf dem Gymnasium in der Reifeprüfung eine bessere Note erhalten haben. Es ist nicht zu leugnen, daß in den letzten Jahren sich viele Kandidaten meldeten, die sehr ärmliche Maturitätszeugnisse mitbrachten. Gegen eine solche Maßregel wird aber eingewendet, daß der Zeitpunkt der bestandenen Reifeprüfung sehr ungeeignet sei, über eine Persönlichkeit zu urteilen, und daß die Beurteilung der Abiturienten seitens der verschiedenen Lehranstalten sehr verschieden sei. Wir konnten diesen Weg nicht betreten, er war für uns auch deswegen nicht gangbar, weil er das nicht bot, was wir unbedingt haben mußten: Sofortige Wirksamkeit. Wir mußten dem Mißstand sofort abhelfen, wir konnten nicht noch Jahre lang zuwarten, um zuzusehen, wie die Not aufs höchste gestiegen wäre.

Man hat auch daran gedacht — und das war eine Erwägung, auf die auch schon in Preußen hingewiesen worden ist —, ob man nicht nach der ersten Prüfung schon die Scheidung vornehmen sollte, wo die Leute noch jünger sind, auch noch nicht so viel pekuniäre Opfer gebracht haben. Allein das ist doch auch nicht möglich. Ganz abgesehen davon, daß denjenigen jungen Praktikanten, die nur diese erste Prüfung bestanden haben, gar kein Abschluß ihrer Berufsausbildung ermöglicht wird, sodas, wenn sie in Privatdienst gehen wollten, ihnen entgegengehalten werden kann, man wüßte ein vollständig abgeschlossenes juristisches Studium, können wir den Weg auch deswegen nicht beschreiten, weil wir nicht die Verantwortung dafür übernehmen wollen, den Zugang zur Rechtsanwaltschaft abzuschneiden; wir würden mit einer solchen Maßregel auch schon für die Rechtsanwaltschaft die Aus-

wahl übernehmen; denn Rechtsanwält kann nur derjenige werden, der die Vorbereitungszeit nach der ersten Prüfung durchgemacht und die zweite Prüfung bestanden hat.

Die Presse, die uns jetzt nachträglich recht hart wegen dieser Verordnung angelassen hat, hat vorher zu dem Schritt in einzelnen ihrer Organe förmlich aufgefordert. Es ist ausdrücklich gesagt worden: Warum kommt man denn nicht dazu, diesem Andrang dadurch zu wehren, daß man den numerus clausus einführt? Warum soll man diejenigen in den Staatsdienst hereinnehmen, warum nicht diejenigen abschieben, die man zweckmäßigerweise nicht darin verwenden kann? Nachdem nun dieser Schritt getan, die Verordnung erlassen und das Signal zur gegnerischen Stellungnahme gegeben war, haben wir das Gegenteil erlebt. Genau so, wie es in Preußen vor 10 Jahren ging! Der preussische Herr Justizminister hat sich in den Verhandlungen über jenes Gesetz, auf das ich noch zu sprechen kommen werde, darauf berufen, daß die preussische Justizverwaltung zu der Vorlage förmlich aufgefordert worden sei; er hat einen Artikel der „Köln. Volkszeitung“ vorgelesen, worin ausdrücklich der numerus clausus empfohlen wird. Als bald aber stand der Abg. Fröhen auf und erklärte: Die „Köln. Volkszeitung“ habe jetzt einen neuen Artikel geschrieben, der das Gegenteil wolle. (Heiterkeit.) So hat die Stimmung gewechselt und die Justizverwaltung befindet sich eigentlich in der wenig beneidenswerten Lage des bekannten Bauern, der mit Sohn und Esel zur Stadt ging: Ob sich der Vater auf den Esel setzte oder der Sohn oder beide oder ob sie den Esel trugen, es wurde immer von dem vorübergehenden Publikum auf sie gescholten. (Lebhafte Heiterkeit.)

Der Herr Abg. Obkircher hat gemeint, wir hätten früher warnen sollen. Wir haben es getan. Wir haben in der „Karlsruher Zeitung“ darauf aufmerksam gemacht. Es ist ja auch in diesem Hohen Hause der Gegenstand wiederholt erörtert worden. Auch die Schulen sind schon zu Abmachungen aufgefordert worden. Das führte aber nicht zu einer Abhilfe. Es wird einfach nicht geglaubt. Es heißt immer wieder: Im Staate gibt es so viele Organisationsveränderungen; das ist früher auch schon gewesen, und wenn auch schlechte Ausfälle waren, so ist es doch immer wieder besser geworden. So ist denn der Zubrang immer der gleiche geblieben. Das Warnungssignal des numerus clausus wollte auch die preussische Regierung aufstecken. Aus Gründen, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, ist es ihr unmöglich gemacht worden.

Ich will nun noch auf eine Haupteinwendung, die gegen die neue Maßnahme erhoben wird und die ja auch an und für sich berechtigt ist, eingehen, daß wir durch die Abschiebung derjenigen jungen Juristen, die wir für den Staatsdienst nicht nehmen wollen, die Rechtsanwaltschaft beschweren, daß wir ihr insbesondere ungeeignete Elemente zuführen und auf diese Weise den Stand der Rechtsanwaltschaft diskreditieren. Es wird sich ja allerdings der eine oder andere von diesen vom Staat nicht aufgenommenen Anwärtern der Rechtsanwaltschaft zuwenden. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß schon bisher nicht nur solche minder befähigten Leute sich der Rechtsanwaltschaft zugewendet haben, denen das Warten zu lang geworden ist, sondern es sind seit Jahren auch bessere Elemente, die wir gern für uns behalten hätten, zur Rechtsanwaltschaft gegangen. Also eine Verhütung dieses Zuganges war vorher so wenig möglich als künftig, und auch die besseren Elemente, die auch jetzt schon wegen der langen Wartezeit im Staatsdienst uns entgangen sind, werden sich auch künftighin nicht alle für die staatliche Verwendung melden, sondern sie werden der Rechtsanwaltschaft trotzdem erhalten bleiben. Ich kann Ihnen aus den

Prüfungsergebnissen der beiden letzten Prüfungen mitteilen, daß im Frühjahr des vorigen Jahres aus den bestandenen 46 Kandidaten gleich der 5., der 9., der 11., der 15., der 27., der 28., der 30. zur Rechtsanwaltschaft gegangen sind, während der staatliche Dienst die Ziffern unten dran ruhig übernommen hat. Aus der letzten Prüfung, die im November vorigen Jahres abgeschlossen hat, ist gleich der 3., der 4., der 8., der 9., der 10., der 15., der 19., der 20. sofort zur Anwaltschaft gegangen und mit wenigen Ausnahmen ist erst was übrig geblieben ist und was die Verwaltung übrig gelassen hat, für die Justiz in Betracht gekommen. Es ist also nicht richtig, daß durch den numerus clausus auf dem großen ausgedehnten Gebiete der Rechtsanwaltschaft eine Verschlechterung des Anwaltsstandes eintreten würde.

Der Herr Abg. Kopf hat gesagt: Der Anwaltsstand kann es sich verbitten, daß ihm diese schlechteren Elemente zugeschoben werden. Es ist nicht die Rede von ausschließlich schlechteren Elementen, ich wiederhole das. Soll es sich aber der Staat nicht auch verbitten können? Sind der Richterstand und das Notariat nicht auch Organe der Justizpflege so gut wie die Anwaltschaft? Sollen sie alles annehmen und behalten müssen, was anscheinend nicht brauchbar ist, damit andere nicht belästigt werden? Liegt das im öffentlichen Interesse? Ich glaube nicht!

Nun wird noch eingewendet, und das muß ich ja zugeben: Es liegt eine gewisse Härte darin, daß wir diese Verordnung erlassen haben, ohne eine Uebergangsfrist zu gewähren. Das war sehr wohl erwogen. Denn wenn wir, was hier ja schon erwähnt worden ist, diese Verordnung in 3 oder 4 Jahren in Wirksamkeit gesetzt hätten, dann hätten wir in der That die Ueberflutung bekommen, der wir ja gerade wehren wollten. Wir mußten sofort eingreifen. Aber etwas anderes haben wir bereits in Aussicht gestellt und auch, seit die Verordnung vorhanden ist, getan: Wir werden während der Uebergangszeit in der Festsetzung des Bedarfs so schonend wie irgend möglich verfahren, und Sie dürfen uns Vertrauen schenken — ich glaube auch die Kandidaten brauchen werden es haben —, sie sind bei uns bis jetzt sicher nicht grausam und schlecht behandelt worden. Im Gegenteil, bei dem einen und anderen Fall hat immer wieder das milde Herz, das auch die Justizverwaltung im Busen trägt, nachgeben müssen. Wir können also die Versicherung abgeben, daß wir die Schroffheit der Uebergangszeit zu mildern versuchen werden, soweit es irgend möglich ist. Zwingend war eben das öffentliche Interesse. Das hat uns bestimmt, und das, glaube ich, sollte auch gegenüber den Klagen einzelner, wenn sie auch momentan schwer betroffen werden, ausschlaggebend bleiben.

Es ist seitens des Herrn Berichterstatters schon auf die schlimme Lage der Eltern und der Kandidaten selbst hingewiesen worden, die nicht rezipiert werden. Wieviel Schuld tragen denn aber eigentlich die Kandidaten selbst daran, daß sie so minderwertige Prüfungsergebnisse erzielen? Und wie sind denn die Eltern daran, deren Söhne nach langjährigem Studium die Prüfungen überhaupt nicht bestehen? Müßten denn solche Rücksichten nicht auch für die Feststellung der Prüfungsergebnisse maßgebend sein? Hier muß das öffentliche Interesse entscheiden und nicht das Interesse des Einzelnen.

Der ganze Sturm auf diese Verordnung ist wohl auf eine Publikation zurückzuführen, die Herr Prof. Rossi in Freiburg in der „Deutschen Juristenzeitung“ veröffentlicht hat und in der er auch die bereits von dem Herrn Abg. Dr. Ottacher im wesentlichen geltend

gemachten Gründe gegen diese Verordnung ausführlich. Ich glaube, über die meisten dieser Einwendungen mich schon ausgesprochen zu haben. Er wirft uns u. a. vor, daß wir in Gefahr kämen, ein Strebertum großzuziehen. Vor allen Dingen sei es für die Justizverwaltung eine Unmöglichkeit, eine gerechte Auswahl zu treffen. Es heißt, man könne eine solch schwierige Frage der Justizverwaltung nicht zumuten und auch nicht erwarten, daß sie diese Frage mit Geschick lösen werde. Steht die staatliche Verwaltung nicht immer vor der Schwierigkeit, wenn es sich um Anstellungen handelt? Muß sie nicht immer die Entscheidung nach ihrem besten Wissen und Gewissen treffen? So liegt es auch hier. Die Gesichtspunkte, nach denen die Entscheidung getroffen werden soll, habe ich bereits erwähnt. Die Verantwortlichkeit muß die Verwaltung allerdings tragen: Sie wird sie aber, wenn sie stritte nach dem verfährt, was sie für recht und billig hält, auch tragen können. Man hat darauf hingewiesen, daß der preußische Herr Justizminister — es ist das in der Presse ausführlich erwähnt worden — ausdrücklich erklärt hat, er verwahre sich dagegen, daß man ihm eine derartige Verantwortlichkeit zuschieben wolle. Es ist hier gesagt worden, daß die preußische Volksvertretung es abgelehnt habe, diesen sogenannten numerus clausus in Preußen einzuführen. Der Herr Abg. Kopf hat gemeint, die Sache sei dem preußischen Justizminister so wichtig gewesen, daß er sie vor die Volksvertretung gebracht habe. So liegt die Sache nicht. Der preußische Herr Justizminister hat im Januar 1896 einen Gesetzentwurf an die Landstände eingebracht, in dem klipp und klar das verlangt war, was wir in unserer Verordnung vom 15. Mai vorigen Jahres auch vorgeschrieben haben. Der Gesetzentwurf hat ganz lakonisch dahin gelautet, daß die Kandidaten der zweiten Prüfung nach Bedarf zu Gerichtsassessoren ernannt werden und daß die anderen mit dem Titel Assessor aus dem staatlichen Dienst entlassen werden sollten. Warum der Weg der Gesetzgebung beschritten worden ist, das muß ich des Näheren erwähnen. In Preußen wird der juristische Vorbereitungsdienst anders wie in Baden nicht im Verwaltungswege, sondern durch das Gesetz vom Jahre 1869 geregelt, und jede Aenderung kann nur im gesetzlichen Wege erfolgen. In den Verhandlungen über die Vorlage sind nun nicht bloß gegnerische Stimmen wesentlich mit den gleichen Gründen, die heute hier bei uns erörtert worden sind, zur Geltung gekommen, sondern auch sehr gewichtige Stimmen, die für die Notwendigkeit des numerus clausus gesprochen haben, darunter auch Stimmen von Rechtsanwälten; bei den Anträgen, die Vermittlungsvorschläge machen wollten, standen die Ziffern der Abstimmungen von 180 zu 192 und ähnlich. Also die Vorlage ist durchaus nicht mit Einstimmigkeit abgelehnt worden. Die Mehrheit hat sich allerdings dagegen ausgesprochen nach dreimaliger Lesung. Das Herrenhaus aber hat die gegenteilige Ansicht vertreten. Sein Beschluß wurde aber im Abgeordnetenhaus wiederum abgelehnt. Die Aeußerung des preußischen Herrn Justizministers nun, worin er die Verantwortlichkeit für die Auswahl abgelehnt hat, fiel, nachdem der Beschluß des Herrenhauses dem Abgeordnetenhaus zugegangen war. Das Abgeordnetenhaus trat wiederum in die Beratung des Beschlusses des Herrenhauses ein, und es wurde dabei an den Justizminister das Ansinnen gestellt: „Nun, wenn es nicht im gesetzlichen Wege gemacht werden kann, Herr Minister, dann machen Sie es im Verwaltungswege; die Befugnis steht Ihnen jetzt schon zu, es ist ein Kronrecht, Sie können es jetzt schon machen.“ Darauf allerdings hat der Minister erklärt: „Nachdem das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf, den wir eingebracht und mit guten Gründen vertreten haben, abgelehnt hat, übernehme ich die Verantwortung der Auswahl ohne

gesetzliche Regelung der Sache nicht". Es liegt also die Sache wesentlich anders, als hier geltend gemacht worden ist.

Der Frage der Titulatur ist großes Gewicht beigelegt worden. Mir scheint sie die weniger wichtige zu sein. Wir müssen das größere Gewicht darauf legen, daß uns die Möglichkeit bleibt, zufolge der neuen Verordnung uns die Leute herauszufinden, die wir für den Staat geeignet halten, und glücklichere Beförderungsverhältnisse herbeizuführen, als bisher bestanden haben. Ob die Titulatur erhalten bleiben oder geändert werden soll, wie sie jetzt im Anschluß an die preussischen Titulaturen gewählt ist, weil wir glaubten, den Wünschen unserer jungen Juristen damit Entgegenkommen beweisen zu sollen, die immer darüber geklagt haben, daß kein Mensch im Norden es verstände, wenn sie mit ihren süddeutschen Bezeichnungen kämen, das scheint mir minder bedeutend zu sein. In die Prüfung der Frage könnten wir — glaube ich — wohl eintreten, ob es nicht zweckmäßig ist, entweder allen in der Prüfung Bestandenen den Titel Assessor dauernd zu geben — das hätte nur den Mangel, daß wir die mit den gedachten Titeln Begnadeten (Heiterkeit) dieser Titel wieder berauben müßten —, oder ob man alle zu Gerichtsassessoren ernennen und es der Verwaltung überlassen soll, wenn sie ihre Leute herausgefunden hat, diesen den Titel Regierungsassessor zu geben. Dann würden die Herren, die in der Anwaltschaft oder anderen Berufen tätig sind, alle den Titel Gerichtsassessor führen, und es würde dieser Titel nichts anderes bedeuten, als geprüfte Juristen. Man könnte sie auch zu Justizassessoren ernennen, wenn man eine neue Bezeichnung einführen wollte. Ich glaube, daß ein solcher Weg zu finden wäre, auf dem den Beschwerden, die hier geltend gemacht worden sind, abgeholfen würde.

Was würde nun aber die Folge der Zurücknahme unserer Verordnung vom 15. Mai sein? Was würde die Folge sein, wenn Sie Ihren dahingehenden Willen durchsetzen würden? Wir sünden vor der alten Weise, daß wir jeden warten lassen müßten, bis er nach seinem Platz an die Reihe kommt, und daß jeder besser Befähigte mit der Note hinlänglich — es liegt ein bedeutender Unterschied zwischen den Ersten und den Letzten — weggeht, weil es ihm zu lange dauert. Würden wir aber nicht nur diejenigen, die die Prüfung „gut“ bestanden haben, vorziehen vor solchen, die sie in früheren Jahren nur „hinlänglich“ bestanden haben, sondern auch die besser Befähigten der Note „hinlänglich“ vorzugsweise berücksichtigen, dann würden die Leute ganz das gleiche Schicksal tragen, das sie jetzt nach der neuen Verordnung auch haben, nur wird ihnen nicht gesagt, was ihnen jetzt ausdrücklich eröffnet wird. Einen besseren Erfolg werden sie, glaube ich, durch Ablehnung der Verordnung nicht erzielen. Das Brandmal, von dem der Herr Abg. Kopf gesprochen hat, das Stigma oder die levis nota, wie Herr Rosin sich ausdrückt, würde schon durch die Abänderung der Titelfrage verschwinden können.

Nach diesen Ausführungen wird der Herr Abg. Kopf mir zugeben, daß er uns Unrecht getan und einen kränkenden Vorwurf — wohl nicht mit Ueberlegung — unbegründet gegen die Justizverwaltung erhoben hat, daß wir uns nicht überlegt hätten, was wir getan haben. Wir haben in monatelangen Erörterungen der beteiligten Ressorts die Sache gründlich beraten und verdienen nichts weniger als den Vorwurf, daß wir ins Blaue hinein einen so wichtigen Schritt gemacht hätten.

Der Herr Abg. Obkircher hat eine Reihe von Bemerkungen gemacht, die meines Erachtens mit unserer Assessorenverordnung nicht im Zusammenhang stehen, über das Strebertum und das Einpauckerwesen, um gute Noten zu erhalten. Letzteres hat auch in der Ver-

gangenheit stattgefunden und wird auch künftig vorkommen, das können wir nicht verhindern. Das liegt in den Persönlichkeiten, nicht in der Verordnung. Die Charakterbildung, das ist richtig, können wir in der Prüfung nicht beurteilen. Der Herr Abg. Obkircher hat gesagt, dazu biete sich Gelegenheit, wenn man einen Mann in selbständige Stellung hinausstelle, dann könne man ihn erproben. Ja, wir haben aber infolge der Ueberfüllung gerade keine Möglichkeit, die jungen Juristen in eine selbständige Stellung hinauszuführen. Wir wollen ja die Zahl beschränken, damit wir sie erproben können. Wenn sie in den Sekretariaten bei den Landgerichten herum sitzen und ungenügend beschäftigt sind, da werden wir auch auf ihren Charakter keinen richtigen Schluß ziehen können.

Auch Fälle, in denen unverbesserlicher Weise tüchtige, strebsame Assessoren in minderwertige Stellen zurückgesetzt worden sind — es wird sich um Sekretariatsstellen bei Landgerichten handeln — sind mir nicht bekannt. In dem Fall, den der Herr Abg. Obkircher im Auge zu haben scheint, handelt es sich um einen jungen Mann, dem gesagt werden mußte, er sei für selbständige Betätigung noch nicht geeignet — das haben wir öfters getan, und werden es auch in Zukunft tun müssen. Daß also das Schwert der Zurücksetzung noch schweben sollte über solchen, die bereits rezipiert sind, ist nicht der Fall, außer wenn das eigene Verhalten des jungen Beamten daran Schuld ist, und das wird als notwendig anerkannt werden müssen.

Was den § 17 betrifft, der von dem Herrn Abg. Obkircher beanstandet ist und der dahin lautet: „Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten und Assessoren die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen“, so ist das keine Neuerung. Das war immer geltendes Recht. Das stand schon in der alten Verordnung vom Jahre 1868 und ist meines Erachtens unentbehrlich. Bedenken Sie, wenn ein in den staatlichen Dienst nicht übernommener, anderweit z. B. bei einem Anwalt beschäftigter Assessor sich, das ist denkbar, in einer Weise aufhält, die standesunwürdig ist, und Mahnungen nichts helfen, ist es dann eine Ungerechtigkeit, wenn man ihm sagt: Du hast die sittliche Befähigung zur Praxis des Anwalts und Führung eines staatlich verliehenen Titels verloren? Diese dienstpolizeiliche Aufsicht werden wir uns auch ferner vorbehalten müssen. Daß diese sich nicht auf lange Jahre hinaus erstrecken lassen kann, liegt auf der Hand.

Nach allem möchte ich Sie bitten, noch einmal zu überlegen und zu prüfen, ob Sie durch Ihre Beschlussfassung kundtun wollen, daß die Regierung, ohne daß man ihr sagt, welchen anderen Weg sie beschreiten könne, die Verordnung zurücknehmen soll, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, zu sagen, wir wollen dem Wunsch Ausdruck geben, daß die Regierung das wenigstens ändert, was sie ändern kann, ohne das öffentliche Interesse zu schädigen.

Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Duffner: Die Ausführungen des Herrn Abg. Fröh auf sind dadurch beeinträchtigt, daß er sich vollständig auf den Standpunkt des Verteidigers im Hauptprozeß gestellt hat. Er hat nicht nur die Mitteilungen wiedergegeben, welche ihm von demselben geworden sind, sondern sich vor allem auch die Auffassung des Herrn Verteidigers über angebliche Inkorrektheiten zu eigen gemacht, der doch im vorliegenden Falle einzig die Interessen des Angeklagten vertreten hat. Meine Aufgabe ist es nicht, auf den Prozeß Hau einzugehen, ich habe mich nur gegen die Vorwürfe zu wenden, welche einzelnen Beamten, die in dem Prozeß tätig waren, gestern durch den Herrn Abg. Fröh auf gemacht wurden, gegen den Vorwurf der Unge-

Regelmäßigkeit ihrer Handlungsweise, von Uebertreten u. dgl. Diese Vorwürfe sind durchaus unbegründet, und ich muß sie mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Die Ausstellungen des Herrn Abg. Fröhlich beziehen sich zum Teil auf Angelegenheiten, welche bereits durch Beweise im Laufe des Verfahrens beanstandet worden waren. Es ist mir mitgeteilt worden, daß alle die zahlreichen Beschwerden des Verteidigers des Angeklagten Gau resultatlos verlaufen sind bis auf einige wenige, ich glaube, es ist mir mitgeteilt worden, er hatte Erfolg nur in dem einen Fall, wo die Mehrhaft in Einzelhaft umgewandelt wurde. In allen andern Fällen wurde von der Beschwerdeinstanz entschieden, daß Gesetzwidrigkeiten nicht vorgekommen sind.

Im Falle Gau sind mit großer Energie, mit Scharfsinn und Hartnäckigkeit diese Gesetzwidrigkeiten fortgesetzt worden, und es war eine feste Taktik, in den Hören der Hauptverhandlung und in den Lesern, die in den Zeitungsberichten die Angelegenheit verfolgten, den Eindruck zu erwecken, daß die Rechte des Angeklagten und der Verteidigung schwer beeinträchtigt worden sind; und derjenige, der das tat, mußte recht wohl, was für einen Eindruck es auf die Volksseele, auf die Instinkte der Menge ausübt, wenn man den Strafbehörden Ungerechtigkeiten gegenüber einem Angeklagten und Beeinträchtigung seines Verteidigers nachweist. Aber der Nachweis ist mißglückt, er ist vor allem mißglückt bei denjenigen Herren, welche über den Fall Gau zu urteilen haben. Unter dem Publikum hat der Eindruck gewirkt auf die Instinkte, und ich werde darüber noch zu sprechen haben. Die Geschworenen haben die Beschwerde als unbegründet erkannt, und sich dadurch nicht in ihrem Urteil beeinflussen lassen. Es ist bereits durch meinen Herrn Vorredner den Geschworenen gedankt worden, daß sie mit Bestimmtheit jeden Versuch, ihr Urteil zu beeinflussen, zurückgewiesen haben, daß sie lediglich Recht schaffen wollten, und mit ihrem Wahrspruch den Schuldigen gefunden haben. Darüber habe ich heute aber kein Wort zu verlieren, nur das habe ich im Einzelnen zu erwähnen, daß die Ausstellungen, welche Gesetzwidrigkeiten behaupten, durchaus unbegründet waren.

Gleich mit dem Beginn der Ueberführung des Angeklagten Gau aus England sollen Angehörigkeiten in der Behandlung desselben erfolgt sein. Es ist gesagt worden, Gau habe seinem Bildungsgrad nach annehmen dürfen, daß er von vornherein nicht in Mehrhaft gebracht werde, aber erst auf eine Entscheidung des Obergerichtes hin sei er in Einzelhaft gekommen. Dann aber sei er — so, sagt der Herr Abg. Fröhlich, sei ihm durch den Herrn Verteidiger mitgeteilt worden — aus dem neuzeitlich eingerichteten Amtsgefängnis II in das Amtsgefängnis I in der Akademiestraße verbracht worden, offenbar aus Mangel, wie der Verteidiger annahm, darüber, daß diese Oberentscheidung ergangen und dementsprechend der Untersuchungsrichter desavouiert worden sei. Der Herr Abg. Fröhlich ist aber sehr unrichtig belehrt worden. Die Ueberführung geschah lediglich, weil der Angeklagte zu der Einvernahme in der Nähe des Herrn Untersuchungsrichters sein mußte. Wenn nun gesagt worden ist, daß das nicht zutrefte, denn es hätten überhaupt keine Einvernahmen mehr stattgefunden, so ist das nicht richtig. Man hatte zu Anfang den Angeklagten Gau in Mehrhaft gebracht, weil man mit der Gefahr des Selbstmordes rechnete. Man kannte ja damals den Herrn Gau nicht, man wußte nicht, welcher Art seine Persönlichkeit ist. Wenn wir uns heute darüber zu entscheiden hätten, nachdem man den Charakter und die Persönlichkeit desselben nunmehr kennen gelernt hat, so würden wir heute bei Entscheidung der Frage, ob Mehr- oder Einzelhaft anzuordnen sei, nicht mehr befürchten, daß mit einem Selbstmord zu rechnen

sei. Das ist bei diesem Angeklagten ausgeschlossen, das konnte man aber damals nicht wissen, und deshalb hat man ihn in Mehrhaft gehalten. Die Ueberführung des Angeklagten in das Amtsgefängnis I in der Akademiestraße war lediglich im Interesse der Beweiserhebung geschehen, und wenn sie nicht früher stattfand — ich bemerke, daß der Angeklagte am 8. Januar in Karlsruhe eingeliefert worden, und daß am 25. Januar die Ueberführung in das Amtsgefängnis erfolgte —, so lag der Grund darin, daß der Untersuchungsrichter, solange die Beschwerde nicht entschieden war, nicht an dem bestehenden Status etwas ändern wollte. Die Behauptung aber, es habe eine Einvernahme nachher durch den Untersuchungsrichter nicht mehr stattgefunden, schlägt sich aus den Feststellungen, die ich aus den Untersuchungsakten gemacht habe. Darnach wurde Gau einvernommen, nachdem er am 25. in das Amtsgefängnis I übergeführt worden war, am 25., 26., 29., 30. und 31. Januar und am 4., 6., 7. und 15. Februar. Damit ist also die ganze Mitteilung, welche dem Herrn Abg. Fröhlich zu Teil geworden ist, in sich hinfällig. Der Argwohn, den der Herr Verteidiger gehabt hat, als hätte Mergel über die Entscheidung des Beschwerdegerichts, die Ueberführung veranlaßt, war also ein durchaus unbegründeter, und es hätte durch geeignete Information seitens des Herrn Verteidigers dies leicht in Erfahrung gebracht werden können. Er hätte dann auch dem Abg. Fröhlich erspart, einen Vorwurf zu erheben und diesen Vorwurf zu motivieren mit Gründen, deren völlige Sinnlosigkeit vor den Augen liegt.

Herr Abg. Fröhlich hat dann einen weiteren Vorwurf deshalb erhoben, weil der Verteidiger innerhalb einer Frist von drei Tagen wegen der Beobachtung des Gau in der Irrenanstalt sich äußern sollte, obwohl er während drei Monaten noch keine Akten eingesehen habe. Es klingt das ja sehr kraß, aber man muß sich die Verhältnisse doch einmal näher ansehen. Die Beobachtung des Geisteszustandes Gaus war eine natürliche Folge der eigenen Ausführungen des Herrn Verteidigers, welcher in zahlreichen Eingaben bezweifelte, daß sein Klient geistig gesund sei. — Er hat dafür der Gründe viele angeführt, er sprach von geschlechtlicher Krankheit und deren Wirkung auf den Geisteszustand Gaus, von Tuberkulose, von Edelsteinwahnwitz u. dgl. Es war die natürliche Konsequenz, daß der Mann auf seinen Geisteszustand beobachtet wurde. Wenn nun das Gericht dem Herrn Verteidiger gemäß § 81 St.P.O. Gelegenheit gab, sich zu dem Antrag auszusprechen, dabei aber nur eine Frist von drei Tagen bestimmte, so mußte dies nach der Sachlage als durchaus genügend erscheinen; denn es geschah ja, was nach den bisherigen Darlegungen der Herr Verteidiger selbst gewünscht hatte. Es war deshalb um so erstaunlicher, daß nachher der Herr Verteidiger Beschwerde gegen diesen Beschluß der Strafkammer einlegte. Ich denke nun ja, daß da Einflüsse seines Klienten maßgebend gewesen sind, aber das kann doch nicht verwertet werden, um das Vorausgegangene irgendwie zu desavouieren. Auch klingt die ganze Behauptung, es habe der Verteidiger mehrere Monate keine Kenntnis von dem Akteninhalt bekommen, schlimmer, als sie in Wirklichkeit ist. Wie kam es, daß der Herr Verteidiger erst im März die Akten selbst einsehen konnte? Bis Gau aus England ausgeliefert war, ist es 8. Januar geworden, und nun mußte doch endlich einmal der Untersuchungsrichter die Akten haben zur Führung der Voruntersuchung, vor allem zur Einvernahme des Angeklagten, und wenn dann im Monat Februar die Akten dem Herrn Verteidiger nicht zugehen konnten, so hatte das zum großen Teile seine Ursache darin, daß der Beschwerde eine nach der andern zur Erledigung gebracht werden mußte, und damit überhaupt die Akten nicht zur Ver-

fügung standen, weder dem Untersuchungsrichter, noch dem Verteidiger. Auch ist es durchaus unrichtig, daß der Herr Verteidiger damals nicht von der Beweislage voll auf Kenntnis hatte. Wer mit dem Auslieferungswesen bekannt ist, weiß, daß die Auslieferung aus England nur auf Grund ganz detaillierter Weiserhebungen erreicht werden kann, es müssen die Zeugenprotokolle hinübergeschickt werden, und ich kann ihnen dazu mitteilen: Herr Rechtsanwalt Diez, der Verteidiger von Hau, war selbst in England, und wohnte einem Teil der Verhandlungen über den Auslieferungsantrag bei. Hau hatte für diese einen englischen Rechtsanwalt aufgestellt, der Kenntnis von den Zeugenprotokollen, welche die Belastungsmomente enthielten, hatte. Mit ihm hatte Herr Diez konferiert und sicher schon durch diesen Kenntnis von den Protokollen erhalten. Man kann also nicht die Behauptung aufstellen, daß die Verteidigung während der ganzen Zeit über den Stand der Sache im Dunkeln gewesen sei. Was nach dem damaligen Stadium an Beweisen vorlag, ist dem Verteidiger bekannt gewesen, auch hatte er Tag für Tag Gelegenheit mit seinem Klienten zu verkehren, und er hat davon auch in ausreichender Weise dann Gebrauch gemacht. Von dem Sektionsprotokoll, und vor allem von den Einvernahmeprotokollen des Angeklagten u. dgl., konnte er jederzeit Kenntnis nehmen, aber er hat keinen Gebrauch davon gemacht, weil er es offenbar nicht notwendig hielt, da er ja jeden Tag mit dem Angeklagten selbst sprach.

Die dritte Ausstellung ist diejenige, es sei eine gesetzlich nicht zulässige Beschlagnahme eines Briefs in Oldenburg bei der Frau Lina Hau bewerkstelligt worden. Hierzu muß ich bemerken, daß die Beschlagnahme auch bei der Frau des Angeklagten nach § 97 der Strafprozeßordnung dann zulässig ist, wenn sie selbst der Begünstigung verdächtig erscheint, und diese Auffassung hatte anfangs der Untersuchungsrichter: Es war anfangs mit Bestimmtheit von Seiten der Frau Hau behauptet worden, daß sie keine Korrespondenz mehr mit ihrem Manne führe, und nachher wurde festgestellt, daß eine solche Korrespondenz doch stattfinde. Unter diesen Umständen mußte der Untersuchungsrichter sich sagen, daß Verabredungen und Vereinbarungen zwischen den beiden Ehegatten über die Art der Verteidigung des Angeklagten wohl stattfinden, und es war damit der Verdacht der Begünstigung — nicht etwa der Beihilfe zu Mord u. dgl. —, sondern der Verdacht der Begünstigung gegeben, daß die Frau mitwirke, um ihren Mann der Strafe zu entziehen. Unter diesen Umständen war die Beschlagnahme des Briefes durchaus begründet. Bestrafen konnte man ja die Frau deswegen gewiß nicht; denn nach § 257 des Strafgesetzbuchs ist ein derartiges Verhalten einer Ehefrau straflos; aber nach unserer Rechtsprechung ist kein Zweifel, und es ist vom Reichsgericht ausgesprochen worden, daß durch einen solchen persönlichen Strafausschließungsgrund die Beschlagnahme der Korrespondenz bei der der Begünstigung verdächtigen Ehefrau niemals gehindert sei. Man kann darüber streiten, ob es notwendig war, daß eine solche Beschlagnahme stattfand, dafür sprach, daß ein schweres Verbrechen in Frage stand. Aber gesetzmäßig, berechtigt, in der Strafprozeßordnung begründet war die Beschlagnahme, und deshalb ist der Vorwurf, der hier in einer ganz ausnehmenden Schärfe erhoben worden ist, der Vorwurf der Ungesetzmäßigkeit, zurückzuweisen.

Nicht anders liegt es mit den Angriffen, die gegen den Staatsanwalt im gleichen Zusammenhang erhoben wurden. In der Hauptverhandlung gegen Hau hat es seiner Zeit geheißen, der Staatsanwalt habe der armen Frau geschrieben, sie solle ihm Material gegen den Angeklagten verschaffen. Hier wurde die Sache so gefaßt, der Staatsanwalt habe an Frau Hau geschrieben, sie möge doch ihm einen bestimmten Brief schicken, nach

dem der Untersuchungsrichter suche. Das klingt wiederum furchtbar trüb. Aber, bitte, vergegenwärtigen Sie sich unter welchen Umständen dieser Brief geschrieben wurde. Hört man den Herrn Abg. Fröhlich, so meint man, der Staatsanwalt habe, um Anlagematerial zu sammeln, nunmehr den höchst ungeschickten und verwerflichen Schritt getan, die Frau des Angeklagten mit irgend welchen unrichtigen Mitteln dazu zu bewegen, ihm Material zu verschaffen. Der Brief des Staatsanwalts ist aber nicht hervorgegangen aus der Initiative des Staatsanwalts zu dem angeführten Zweck, sondern er war die Antwort auf einen Brief, welchen Frau Lina Hau vertrauensvoll an den Staatsanwalt schrieb, um bei ihm Auskunft über die Maßnahme zu erhalten, die in Oldenburg anlässlich der Briefbeschlagnahme stattgefunden hatte. Ich habe hier eine Abschrift dieses Briefes, ich darf den Eingang und den Schluß verlesen. Darin heißt es:

„Gehörter Herr Doktor!“ — so schreibt die Frau an den Staatsanwalt — „Ganz unbedeutend, bloß menschlich, erlaube ich mir Ihre Geduld ein paar Minuten in Anspruch zu nehmen.“ Und der Brief schließt mit den Worten: „Ich bitte, wenn möglich, zu verhüten, daß ich durch neue Polizeibesuche hier heimatlos werde, denn ich wüßte nicht, wohin mit dem Kind. Ihre ergebene Frau Lina Hau geborene Molitor.“ Das ist ein Brief, der veranlaßt wurde durch die Hausdurchsuchung, und in dieser Angelegenheit hat Frau Hau sich an den Staatsanwalt gewendet und um dessen Rat gebeten. Darauf antwortete der Staatsanwalt: „Sehr geehrte gnädige Frau!“ — nicht etwa, wie in der Hauptverhandlung einmal behauptet wurde: Meine liebe gnädige Frau! — „Aus Ihren Zeilen vom 28. v. M. sehe ich zu meinem Bedauern, daß Sie in einer recht gedrückten Stimmung sich befinden. Ich versichere Sie meiner aufrichtigen Teilnahme.“ Es wird ihr dann geschrieben: „Ich erhielt von fraglicher Maßnahme erst nach Vollzug Kenntnis, so daß mein dem Herrn Untersuchungsrichter kund gegebener Wunsch, davon abzusehen, keine Verwirklichung mehr finden konnte“, und wird des weiteren mitgeteilt, daß sie über diese ganze Angelegenheit am leichtesten dadurch hinwegkomme, daß sie den Brief, wenn sie ihn besitze, ihm schicke. „Verpflichtet sind Sie dazu natürlich nicht“, heißt es weiter. Ob der Brief nun Belastungs- oder Entlastungsmaterial enthielt, blieb dahingestellt. Enthielt der Brief einen Inhalt, der der Frau verhänglich erschien, so daß sie ihn nicht aus der Hand geben wollte, nun gut, so war es ihr unbenommen, ihn zu behalten. Das ist also diese so furchtbar verwerfliche Aufforderung an Frau Hau, Material zu liefern zu Ungunsten des Mannes, die eine so große Rolle in der Hauptverhandlung spielte, das ist jene Ungerechtigkeit und Ungehörigkeit seitens des Staatsanwalts!

Es wird dann weiter vorgebracht, man habe eine Rigorosität sondergleichen geübt bei den Besuchen, welche Frau Hau ihrem Manne abgestattet hat. Es handelt sich um einen Besuch Anfangs Juni. Daß es klug war, dort einen Gefängnisbeamten dabei zu haben, beweist die Feststellung, daß bei dieser Gelegenheit Frau Hau ihrem Manne Gift zustecken wollte, damit er sich selbst aus der Welt bringe. Daß wir allen Grund hatten, zu verhüten, daß diese Unternehmung, die so sehr Staub aufwirbelte, einen derartigen Abschluß finde, liegt auf der Hand, und ich kann nur begrüßen, wenn ein Aufsichtsbeamter das vereitelt hat.

Es sind viele andere Ungerechtigkeiten im Laufe der Hauptverhandlung behauptet worden, die auf die Zuhörer Eindruck machen sollten, Vorwürfe, die jedoch nicht von dem Herrn Abg. Fröhlich wiederholt worden sind. Ich will darauf nicht eingehen. Aber es ist immerhin charakteristisch, wie überlegt, wie schlaue von dem Angeklagten operiert wurde, wenn er z. B. dem Staats-

anwalt ins Gesicht wirft, er habe Haus Frau mit Verhaftung gedroht, wenn sie kein Geständnis ablege und dergleichen. Derartige Vorwürfe sind vor den Herren Abgeordneten nicht wiederholt worden, aber ich wollte dies nur weiter anführen, ohne auf Einzelheiten einzugehen, um darzutun, in welcher Weise überhaupt operiert worden ist.

Nun beanstandete der Herr Abg. Fröhlich weiter mit aller Schärfe, mit welcher Rigorosität Hau behandelt worden sei, als er verurteilt worden war, wie er da sofort als Sträfling behandelt und ihm alles das entzogen wurde, was er in der Untersuchungsphase mit Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen beanspruchen durfte. Der Herr Abg. konnte nicht über die wahre Sachlage informiert sein und er mußte sich verlassen auf dasjenige, was ihm von seinem Gewährsmann mitgeteilt worden ist.

Es wurde gesagt: „Nun mußte der Mann aus gebildeten Ständen, der noch alle die ihm zustehenden Rechtsmittel benützen konnte, bereits die Gefängnisstrafe gemessen, es war das eine Rücksichtslosigkeit sondergleichen.“ Ich habe mich gestern im Gefängnis erkundigt und zufälligerweise die Speisekarte für die Verurteilten bekommen (Heiterkeit), welche dem Herrn Hau in dieser Zeit zuteil wurde. Ich habe mich bei dem Gefängnisvorstand erkundigt, und er hat mir gesagt: Ja, das schien uns allerdings durchaus geboten, daß der Mann, der zum Tode verurteilt worden war, sich nicht mehr mit Delikatessen und Lederbissen nähert, sondern daß hierin eine Beschränkung eintritt. Aber die ganze Beschränkung bestand darin, daß Hau nunmehr bei Selbstverköstigung nur noch einfache bürgerliche Küche haben durfte, daß Lederbissen und Besonderheiten, wie sie vorher vorkamen, z. B. früher Caviar und Sherry, im Sommer Ananas und dergl., wegzubleiben hätten. Und was waren nun die Speisen? Hau wurde verurteilt am 22. und 23. Juli. Lesen Sie hier den Speisezettel vom 27. Juli: „Rindstotelet, Rippchen, Kalbsstotelet, Rippchen, Kalbsstotelet, Paritätschnitzel, Jägerschnitzel, Pfannkuchen und dergl.“ (Heiterkeit). Sehe ich weiter noch, einen Monat später, so finde ich wiederum Gleiches: „Hahn mit Kraut, Paritätschnitzel, Rippchen usw.“ Ich meine, das sind doch keine Beeinträchtigungen eines zum Tode Verurteilten! Und mit der Lektüre, wie steht es damit? Es entsprang richtiger Empfindung, wenn der Gefängnisgeistliche und der Gefängnisvorstand sich dahin besprachen, daß die Lektüre, die bis dahin Hau zugänglich war, hauptsächlich und französische Romane und dergl., jetzt nicht mehr der Würde der Situation entsprechen. Ernste Lektüre konnte der Verurteilte nach wie vor bekommen, aber derartige Lektüre, wie er sie bisher gehabt hatte, mußte ferngehalten werden.

Man hat uns nun beibringen wollen — es ist das ja selbstverständlich nicht vom Herrn Abg. Fröhlich von sich hier behauptet worden, sondern er ist angewiesen auf seinen Gewährsmann —, als hätten wir es hier mit einem Unglücklichen zu tun, der in tiefer Seelenqual nach seiner Verurteilung sich im Gefängnis befindet und demgegenüber jeder Mensch von einigermaßen humanem Empfinden alle Rücksicht zu nehmen habe. Ich habe nun auch darüber Erkundigungen eingegeben, und es ist mir auch schon früher gesagt worden, mit welcher Frivolität, mit welchem Leichtsinne, mit welchem Zynismus Hau nach seiner Verurteilung sich zu seiner Lage gestellt hat, wie er z. B. imstande war, zu dem Gefängnisvorstande bei einem Besuche zynische Bemerkungen zu machen und Worte fallen zu lassen wie: „Ich habe mich jetzt so an diese Zelle gewöhnt, ich will gar nicht mehr heraus, ich begehe sonst noch Selbstmord u. dgl.“, lauter Aeußerungen, die wirklich nicht dafür sprechen, daß der Mann unter Seelenqualen gelitten hätte. Ich habe noch eine Aufsehung zu erörtern, welche sich

gegen die Anklageschrift des Staatsanwaltes richtet. Gewiß ist es im allgemeinen erwünscht, daß in Anklageschriften nur Behauptungen aufgestellt werden, die wirklich positiv erwiesen sind, und es konnte wohl der Passus über die geschlechtliche Ansteckung beiseite bleiben. Das ist nicht zu bestreiten. Unzutreffend ist aber der Vorwurf, daß zu Unrecht in die Anklageschrift aufgenommen sei, Hau habe seinen Sozias Mac Lanahan in Amerika hintergangen. Es ist festgestellt, daß sich Mac Lanahan in einer großen Täuschung befand. Hau hatte von den Millionen seines Vaters gesprochen und Mac Lanahan vorgespiegelt, daß er selbst aus Europa Zinsen in ganz erheblichem Betrage beziehe. Als aber die Behauptungen Haus in sich selbst zusammenfielen und sich als unrichtig herausstellten, erkundigte sich auch Mac Lanahan über Haus Vermögensverhältnisse und war höchst erstaunt, als er den wahren Sachverhalt erfuhr.

Es hat mich auch sehr betrübt und es ist auch sehr bedauerlich, daß in einer so außerordentlich scharfen und durch nichts gerechtfertigten Weise gegen den Gerichtsarzt gesprochen worden ist. Der Gerichtsarzt hat sein Gutachten nicht etwa lediglich auf Grund seiner Untersuchung abzugeben, sondern er hat sich auszusprechen auf Grund des ganzen Ergebnisses der Beweiserhebung. Und bitte, meine Herren Abgeordneten, halten Sie daran fest: In dem Prozeß ist schließlich gar nichts mehr bestritten gewesen außer der Schuß; alle anderen Vorgänge, selbst das telephonische Gespräch, sind zugegeben worden! Also der Boden, auf dem der Sachverständige sich bewegte, war ein recht geklärt, und so wenig wie der Bezirksarzt, um zu einem richtigen Gutachten zu kommen, sich enthalten konnte, auf die Ergebnisse der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung einzugehen, so wenig war es seinerzeit dem Herrn Professor Hoche und dem andern Sachverständigen möglich, ohne diese Erörterung ihr Gutachten zu begründen. Es kann also, was im einen Fall Recht ist, nicht als im andern Fall unbillig bezeichnet werden.

Wie dann das Gutachten im einzelnen vorgetragen wird — nun, glücklicherweise sind wir Menschen nicht alle über eine Schablone gefämmt, das Temperament spielt eine Rolle, die Individualität und die Persönlichkeiten sind eben einmal verschieden; der eine trägt sehr rasch und bestimmt vor, der andere in ruhigerem Ton, und man kann aus dieser oder jener Art nicht Schlüsse ziehen, wie sie ungerechtfertigter Weise hier gezogen und vorgetragen worden sind. Meines Erachtens hätten solche Angriffe auf einen hochverdienten Beamten unterbleiben sollen, auf einen Beamten, der hier nicht in der Lage ist, sich zu rechtfertigen; und es hätten solche Angriffe unterbleiben sollen, die doch hervorgingen aus einem Milieu, das so vollständig verzerrt und zu Gunsten des Angeklagten zugestimmt ist (selbstverständlich nicht durch den Herrn Abgeordneten), aus einem Milieu, das nach und nach so einseitig zu Gunsten des Angeklagten geschaffen worden ist. Auf dieser Basis sind die Informationen des Herrn Abgeordneten entstanden und auf dieser einseitigen Basis sind die Vorwürfe erhoben worden.

Ich muß mit allem Nachdruck die Vorwürfe der Gesetzeswidrigkeit der Handlungsweise der verschiedenen Beamten, deren Tätigkeit gestern berührt worden ist, zurückweisen. Gewiß sind Fehler und Mängel auch in diesem Prozeß vorgekommen. Ich habe Sie bereits darauf hingewiesen, daß dafür die geordnete Beschwerdeinstanz gegeben war. Soweit die Justizverwaltungsbehörde etwas zu rügen in der Lage war und dazu Recht und Befugnis hatte, ist das gewiß geschehen; es ist, was notwendig gewesen ist, bemerkt worden. Aber eine Ungefährlichkeit ist in keiner Weise vorgekommen, und alle Beamten, welche tätig waren — alle ausnahmslos — haben mit einer unzweifelhaften Pflichttreue, mit einer Berufstreue sondergleichen,

zugleich aber auch mit einer außerordentlich mustergiltigen Gesamtaufassung ihres Berufs auch im vorliegenden Falle ihre Tätigkeit ausübten. Es ist anzuerkennen, daß auch aus den Ausführungen des Herrn Abg. Frühau herausgeklungen hat, daß er die Persönlichkeiten, die hier in Frage kamen, selbst als mustergiltige Beamte kenne, deren Tätigkeit zu solchen Beanstandungen, wie er sie vortrug, noch niemals Anlaß gegeben habe. Was er dann brachte, das war die einseitige Behauptung von Haus Verteidiger.

Mit Recht ist von dem Herrn Abg. Obkircher darauf hingewiesen worden, daß gegen den Herrn Verteidiger in den Ausführungen auch nicht ein Wort gefallen ist; wo aber viel Licht hervorgehoben wird, sollte auch der Schatten nicht vergessen werden. Meinerseits wird nicht beanstandet, wenn gesagt wird, es hätte dieses oder jenes anders geschehen können, aber irgend welcher Kardinalfehler, der zu solchen Vorwürfen die Rechtfertigung gegeben hätte, ist nicht vorgekommen, dagegen muß ich mit aller Bestimmtheit auftreten. Diese „Ungerechtigkeiten“ aber, die im Laufe der Gerichtsverhandlungen eine so große Rolle spielten, sind, so wie sie vorgetragen und geglaubt wurden (obwohl sie unbegründet waren), durch die Presse in die Menge geworfen worden. Wie leicht richten sich die Instinkte der Menge gegen die Autorität der Gerichte und des Staatsanwalts — zumal dann, wenn sie glaubt, es seien Ungerechtigkeiten — erfolgt! Diese Vorstellung, die planmäßig gezeitigt und mit einer überlegten Taktik hervorgerufen wurde, hat wirklich den Erfolg gehabt, daß die Menge draußen, außerhalb des Gerichtssaales, in eine der Staatsanwaltschaft außerordentlich feindliche Stimmung geraten ist. Dazu kam, daß nur abgerissene Sätze der ganzen Entwicklung der Dinge aus dem Gerichtssaal hinausgelangten. Der Wille, auch das Belastende zu erkennen und zu berücksichtigen, war ein außerordentlich geringer. Die Folge davon war, daß man ohne genügende Berücksichtigung der belastenden Momente, ohne jede umfassende Kenntnis des Sachverhalts, ohne Erfassung aller einzelnen Glieder, aus abgerissenen Sätzen zu einem Urteil gelangte. In dieses Milieu hinein fielen dann die Andeutungen Vents, als ob er das allergeheimnisvollste und wichtigste Wissen habe. Und als dann am vierten Tage das Zielmotiv in die Menge hereingeworfen wurde jene Behauptung von Frau, des Fräulein Olga Molitor, seiner Schwägerin, wegen, sei er wiederum nach Baden-Baden zurückgegangen, da hat sich dann die Menge, gegen dieses unglückliche Mädchen gewendet, und unter einem Schimpfsondergleichen mußte sie die Leidensgänge vom Gerichtssaal nach ihrer Wohnung machen. Mit einer großen Bewunderung habe ich ihre Haltung gesehen, die Dame hat seit Wochen und Monaten sondergleichen auszuhalten gehabt; kein Vorgang ihres Lebens ist von neugierigen Augen darauf ununtersucht geblieben, ob man ihrem inneren Wesen und ihrem Charakter keinen Makel anhaben könne. Es ist nicht geglückt, gegen sie etwas beizubringen; es wist es, was man ihr nachgewiesen hat? Daß sie moderne Romane gelesen und Gedichte gemacht hat! Das sind die Dinge, die man zur Beeinträchtigung des Ansehens dieser Dame vorbringen konnte! Dafür mußte sie diese Leiden sondergleichen ertragen. Für die Tat selbst aber, für den schweren Verlust, für den Schmerz, der der Familie Molitor durch den Verlust der Mutter entstanden ist, für all das hatte die Menge keinen Gedanken, keine Vorstellung mehr, ihr Instinkt war nur noch darauf gerichtet, diese angeblich Schuldige nun zu stigmatisieren und sie mit ihren Beschimpfungen zu beleidigen.

Ich nehme zur Ehre vieler Beteiligten an, daß sie unterdessen ihr Urteil korrigiert haben. Aber aus jener Stimmung heraus, durch unrichtige Verdächtigungen und Beschuldigungen nach und nach gezeitigt, erklären sich

auch die Vorgänge am letzten Abend, die häßlichen Exzesse und mit Recht zu einer so großen Aufregung über die Möglichkeit, daß so etwas in Ruhe vorkommen konnte, geführt haben. Die Polizei informiert und hat ein mächtiges Aufgebot in der des Gerichtsgebäudes aufgestellt gehabt. Aber es ungenügend, der Andrang der Massen war zu reich geworden; die Massen haben einfach die Möglichkeit hier auf der Straße den Verkehr aufrecht zu erhalten künstlich gehemmt. Man hat berittene Gendarmen beigerufen, diese wurde ebenso verhöhnt und behandelt wie das erste Aufgebot, und so war die Notwendigkeit gegeben, durch Militär Ordnung zu schaffen. Wenn bei dieser Gelegenheit einzelne Taktigkeiten gefunden haben, so will ich mit Vergnügen mit dem Herrn Abg. Frühau konstatieren, daß nicht etwa ein vereinzelter Widerstand von Menschen, die sich hier zusammengedrängt gehabt hätte, um der Behörde Widerstand zu leisten vorgelegen hat, sondern daß nur Einzelgänger voranden.

Derjenige aber, der unwürdig ist, daß ein so wichtiger Teil der Bevölkerung für ihn eingetreten ist, findet sich nun hinter den Toren des Zuchthauses. Diese Person ist durch meinen Herrn Vorredner in trefflicher Weise charakterisiert worden als diejenige eines egoistischen, maßlos eiteln und gnußsüchtigen verzogenen jungen Mannes, der, als das Gebäude des Zuchthauses und der Großmannsucht, das er sich drüben in Anspruch genommen hatte, durch den Mißerfolg der tüchtigen Unternehmung schließlich zusammengefallen war, zauderte, nunmehr kalten Herzens den Mord an den nahen Verwandten zu begehen. Ich sage: Die Schworenen haben mit ihrem Spruch einen Wahrspruch gefällt und ein Schuldiger ist verurteilt.

Ich habe infolge der Ausführungen eines Herrn Vorredner Anlaß, noch auf anderes einzugehen. Es ist seitens des Herrn Abg. Dr. Obkircher von der Stellung des Polizeihauptmanns gegenüber der Kriminalpolizei die Rede gewesen, und es ist aus seinen Ausführungen hervorzugehen, als befürchte er, daß eine Art Mittelsperson zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwalt geschaffen werde, so daß also der Staatsanwalt nicht mehr der direkt der Kriminalpolizei auftraggebende Teil sein könne, sondern sich stets als Mittelsperson des Polizeihauptmanns, sein Ersuchen diesen richtend, zu bedienen habe. Das ist meines Erachtens nicht zutreffend. Verhandlungen nach dieser Richtung mit dem Ministerium des Innern haben seitens der Justizverwaltung nicht stattgefunden. Aber es ist nach unserer ganzen Organisation nicht beabsichtigt, ein solches Mittelglied zu schaffen. Der Polizeihauptmann wird dem Bezirksamt zugeteilt sein. Dieses hat die Disziplinargewalt auch über die Kriminalpolizei, und in diesem letzteren Gebiete, bin ich sicher, hat auch die Tätigkeit des Polizeihauptmanns gegenüber der Kriminalpolizei einzulegen. Im täglichen Dienst der Kriminalpolizei im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft scheidet man die Trachtens der Polizeihauptmann, der nicht Mitglied der Kriminalpolizei sein wird, aus. Ich glaube also, daß ein Grund zu irgend welcher Beunruhigung, daß es in unseren Einrichtungen der Kriminalpolizei eine Änderung würde vorgenommen werden und etwa eine Behörde geschaffen würde, der gegenüber die Staatsanwaltschaft auf den Weg des Ersuchens gewiesen wäre, nach norddeutschem Muster, durchaus nicht am Platz ist. Weitere Informationen besitze ich nicht. Ich glaube aber aus dem Wesen unserer ganzen Organisation wie gebilligter Schluß ziehen zu dürfen, daß für die Kriminalpolizei der Polizeihauptmann nur hinsichtlich der Disziplinargewalt wird in Frage kommen.

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 35 Minuten.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Zweiten Kammer: Dr. Otto Ball.
Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. Selbe in Karlsruhe.